



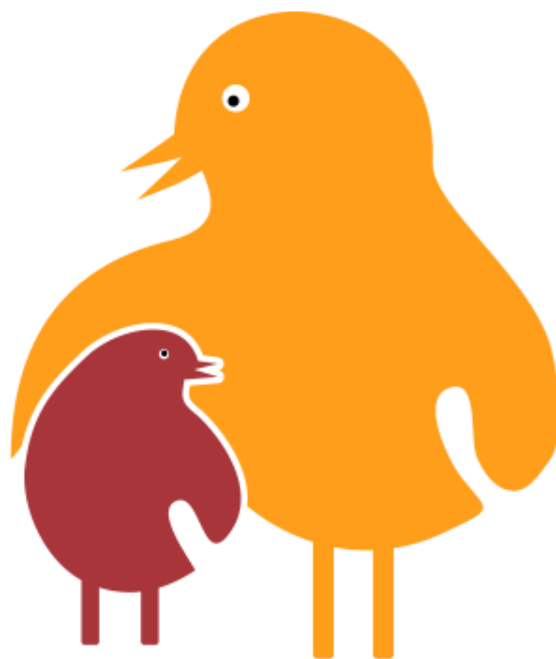
KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

HANDBUCH FÜR NESTFAMILIEN

des Kreises Herzogtum Lauenburg

Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales

Sonderdienst Pflegekinder und Adoptionen (PKA)



Nestfamilien

Ihre Ansprechpartner
im Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales
Fachdienst Soziale Dienste
Sonderdienst Pflegekinder und Adoption (PKA)

Fachdienstleitung und Fachreferentin PKA

Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Beate Sparding
☎ 04541 / 888 – 389
sparding@kreis-rz.de

Fachgebietsleitung

Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Dominique Kyi
☎ 04541 / 888 – 661
kyi@kreis-rz.de

PKA Nord

Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Susanne Loimann
☎ 04541 / 888 – 369
loimann@kreis-rz.de

Silke Krüger
☎ 04541 / 888 – 548
s.krueger@kreis-rz.de

Stephanie Rechlin
☎ 04541 / 888 – 596
rechlin@kreis-rz.de

Anka Schulz
☎ 04541 / 888 – 569
a.schulz@kreis-rz.de

PKA Süd

Meiereistraße 3
21493 Schwarzenbek

Susanne Metz
☎ 04151 / 84 20 – 42
Metz@kreis-rz.de

Anja Kemper
☎ 04151 / 84 20 – 43
kemper@kreis-rz.de

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Wer ist wer im Pflegeverhältnis?	6
1.1. Das Pflegekind.....	6
1.2. Die Pflegeperson	6
1.3. Inhaber der elterlichen Sorge	6
1.4. Vormund	7
1.5. Pfleger	7
1.6. Vertreter in Fragen der Personensorge	8
1.7. Verfahrensbeistand	8
1.8. Pflegeelternberater	8
1.9. Fallzuständige Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).....	8
1.10. Träger der Freien Jugendhilfe	9
2. Elterliche Sorge und Umgangsrecht	10
2.1. Die elterliche Sorge	10
2.1.1. Abgabe der elterlichen Sorge	10
2.1.2. Entzug der elterlichen Sorge	10
2.1.3. Elterliche Sorge bei Todesfall eines Elternteils	10
2.1.4. Übernahme der elterlichen Sorge	11
3. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Pflegeeltern	14
3.1. Wohnsitz und Meldung am Wohnort des Kindes	14
3.1.1. An- und Abmeldung	14
3.1.2. Wechsel des Wohnortes	15
3.1.3. Zustimmung der Personensorgeberechtigten	15
3.1.4. Zuständigkeitswechsel im Rahmen der Jugendhilfe	15
3.1.5. Verlegung des Wohnsitzes der Pflegefamilie ins Ausland	15
3.1.6. Beratung der Pflegefamilien im Ausland	16
3.2. Elternzeit	16
3.3. Gesundheitsfürsorge	16
3.3.1. Geplante Operationen und Impfungen.....	16
3.3.2. Unfall und plötzliche Erkrankung.....	16

3.4.	Urlaub.....	17
3.5.	Kindergarten.....	17
3.6.	Schule.....	17
3.7.	Übergang Schule - Beruf.....	18
3.8.	Pflegeeltern als ehrenamtliche Vormünder ihrer Pflegekinder.....	19
3.9.	Pflegeeltern als gerichtlich bestellter Pfleger ihrer Pflegekinder.....	19
3.10.	Herkunftsfamilie und Biographiearbeit.....	19
4.	Hilfen zur Erziehung.....	21
4.1.	Bestimmung der Hilfeart, der Ziele und der zeitlichen Perspektive.....	21
4.2.	Pflegekinder und Hilfen zur Erziehung.....	21
4.3.	Hilfeplan.....	22
4.3.1.	Hilfeplangespräche.....	22
4.4.	Familien- und Erziehungsberatung.....	23
5.	Die Finanzierung im Pflegekinderwesen.....	26
5.1.	Pflegegeld und Beihilfen.....	26
5.1.1.	Anträge.....	26
5.1.2.	Widersprüche.....	26
5.1.3.	Rechtsanspruch / Kann-Leistungen.....	27
5.1.4.	Weihnachtsgeld und Ferienpauschalen.....	27
5.1.5.	Kosten für den Kindergarten.....	27
5.1.6.	Kosten für Therapien.....	27
5.2.	Steuern und Sozialabgaben.....	28
5.2.1.	Steuerkarte.....	28
5.3.	Kindergeld.....	28
5.4.	Sparbuch.....	29
5.5.	Finanzierung des Pflegegeldes.....	29
5.6.	Unterhaltspflicht von Pflegekindern gegenüber ihren Eltern.....	30
5.7.	Anrechnung von Pflege- und Kindergeld.....	30
5.8.	Pflegekinder und Sozialleistungsempfänger.....	30
6.	Versicherungen für Pflegekinder und Pflegeeltern.....	31
6.1.	Krankenversicherung durch Pflegeeltern.....	31

6.1.1.	Krankenhilfe über das Jugendamt	31
6.2.	Pflegeversicherung	31
6.2.1.	Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung	31
6.3.	Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegeeltern.....	31
6.4.	Unfallversicherung	32
6.5.	Haftung für Schäden / Rechtsgrundlagen	32
6.5.1.	Haftpflichtversicherung	32
6.5.2.	Familienmitglieder in der Haftpflichtversicherung.....	33
6.6.	Rentenversicherung.....	33
6.6.1.	Anrechnungszeiten für die Rentenversicherung	33
6.6.2.	Beiträge zur Rentenversicherung	34
6.6.3.	Waisenrente.....	34
7.	Ausländische Pflegekinder	35
7.1.	In Deutschland geborene Kinder, die nicht aus den Staaten der EU stammen ..	35
7.2.	Kinder mit einem ungeklärten Aufenthaltsstatus.....	35
7.3.	Erlöschung der Duldung.....	35
8.	Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung	36
8.1.	Gesetzliche Grundlage.....	36
8.2.	Finanzierung	36
8.3.	Pflegebedürftigkeit.....	36
8.5.	Schulbegleitung	37
8.6.	Volljährigkeit.....	37
8.7.	Ausbildung	38
9.	Leistungen für junge Erwachsene	39
9.1.	Berufsausbildungsbeihilfe - BAB.....	39
9.2.	Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	39
9.3.	Kindergeld	39
9.4.	Wohngeld.....	40
9.5.	Sozialleistungen	40
9.6.	Hilfe für junge Volljährige durch das Jugendamt.....	40
9.6.1.	Formen der Hilfe für junge Volljährige durch das Jugendamt	41

9.6.2.	Durchführung der Hilfe für junge Volljährige in der Pflegefamilie	41
10.	Taufe, Konfirmation und Jugendweihe	42
10.1.	Teilnahme am Religionsunterricht	42
11.	Namensgebung / Namensänderung	43
12.	Adoption	44
12.1.	Folgen der Adoption für das Pflegeverhältnis	44
12.2.	Vorrangige Unterhaltspflicht	44
12.3.	Änderung des Namens und der Staatsangehörigkeit	44
12.4.	Adoption eines Volljährigen	45
13.	Beendigung des Pflegeverhältnisses	46
13.1.	Geplante Beendigung entsprechend der Hilfeplanung	46
13.2.	Weitere Gründe für eine Beendigung	46
13.4.	Verbleibensanordnung / kindlicher Zeitbegriff	47
14.	Formen der Vollzeitpflege	49
14.1.	Bereitschaftspflege	49
14.2.	Befristete Vollzeitpflege mit Rückkehroption	51
14.3.	Auf Dauer angelegte Vollzeitpflege	53
15.	Anhang	57
15.1.	Richtlinien des Pflegekinderwesens im Kreis Herzogtum Lauenburg	58
15.2.	Muster „Pflegevertrag“	63
15.3.	Muster „Vollmacht als Ergänzung zu § 1688 BGB“	66
15.4.	Quellen- und Literaturverzeichnis	68
15.5.	Notizen	70
15.6.	Schlagwortverzeichnis	71

1. Wer ist wer im Pflegeverhältnis?

Nicht immer sind alle im Folgenden aufgeführten Personen in der Betreuung von Pflegekind und Pflegefamilie beteiligt.

Bei der Einrichtung des Pflegeverhältnisses (Hilfebeginn) sind kooperieren der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) und der Pflegekinderdienst (PKA).

Ist im weiteren Hilfeverlauf der Verbleib eines Kindes in der Pflegefamilie auf Dauer angelegt, wird die Fortführung der Hilfe vollständig von den Mitarbeitern des Pflegekinderdienstes und nicht mehr von den Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes übernommen.

1.1. Das Pflegekind

Pflegekinder im Sinne dieses Handbuches sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die für bestimmte oder unbestimmte Dauer nicht bei ihren Eltern, sondern in einem anderen privaten Haushalt, einer Vollzeitpflegestelle leben.

In den Sozialgesetzen (SGB) werden Pflegekinder bezeichnet als „Personen, die mit dem Berechtigten / (Pflegeperson) durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind.“

1.2. Die Pflegeperson

Pflegeperson ist, wer ein Pflegekind aufgenommen hat.

Nur wer ein Kind oder einen Jugendlichen ohne Mithilfe des Jugendamtes (also ohne gleichzeitige Beantragung einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII) über Tag und Nacht in seinem Haushalt über einen Zeitraum von länger als 8 Wochen aufnehmen will, bedarf gemäß § 44 SGB VIII einer Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt.

Personen, die einen Enkel / ein anderes verwandtes Kind im Rahmen einer privaten Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten betreuen, benötigen keine Erlaubnis zur Vollzeitpflege (§ 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII), haben jedoch Anspruch auf Beratung durch das zuständige Jugendamt (§ 37 Abs. 2 SGB VIII).

Pflegeeltern, denen ein Kind gemäß § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII vermittelt wurde, erhalten eine Pflegebescheinigung, mit der sie legitimiert sind, die Angelegenheiten des täglichen Lebens ihr Pflegekind betreffend zu regeln.

1.3. Inhaber der elterlichen Sorge

"Pflege und Erziehung der Kinder sind die zuvörderst obliegende Pflicht der Eltern und ihr natürliches Recht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft" (Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz).

Die Pflichten und Rechte der Eltern werden als „elterliche Sorge“ und die Eltern als „Inhaber der elterlichen Sorge“ oder „Personensorgeberechtigte“ bezeichnet.

Die elterliche Sorge umfasst hierbei unterschiedliche Bereiche.

Die elterlichen Pflichten und Rechte bleiben bestehen, bis der junge Mensch die Volljährigkeit erreicht hat und selbstständig ist.

1.4. Vormund

Ein Kind erhält einen Vormund, wenn

- die elterliche Sorge ruht, z. B. wenn es keine Eltern mehr hat,
- den Eltern das elterliche Sorgerecht vollständig (d. h. für alle Bereiche) entzogen wurde,
- die Eltern unbekanntes Aufenthalts sind oder die Eltern ihr Kind adoptieren lassen möchten (§§ 1626 – 1698b BGB).

Der Vormund wird vom Familien- oder Vormundschaftsgericht bestellt. Der Vormund muss sowohl die Interessen des Kindes wahrnehmen, als auch die Rechte der Eltern in der Erziehung beachten.

Eltern können Entscheidungen des Vormundes nur vor Gericht anfechten.

Die Vormundschaft kann von Einzelpersonen, vom Jugendamt oder einem Verein übernommen werden.

Ein Vormund übernimmt die Pflichten und Rechte der Eltern. Er ist im Sinne des Gesetzes Personensorgeberechtigter.

Der Vormund unterliegt der Aufsicht und Kontrolle des Familiengerichtes und hat diesem gegenüber regelmäßig zu berichten.

Für den Abschluss bestimmter (Arbeits- und Lehr-) Verträge, der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, der Änderung des Familiennamens eines Kindes oder der Änderung der Religionszugehörigkeit etc. braucht der Vormund die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

1.4.1. Pflegeeltern als ehrenamtliche Vormünder

Pflegeeltern, die die Vormundschaft für ihr Pflegekind zu übernehmen wollen, sollten sich vorher eingehend beraten lassen. Auf sie kommen durch die Übernahme der Vormundschaft neue, manchmal recht schwierige Aufgaben zu, z.B.:

- Geltend machen von Unterhaltsansprüchen des Kindes oder Ansprüchen auf Waisenrente, Ausgleichszahlungen, Versicherungsleistungen etc..
- Berichterstattung gegenüber dem Familiengericht, einschließlich Darlegung der Vermögensverhältnisse.
- Auseinandersetzung mit den Rechten der Eltern, denen das Personensorgerecht entzogen wurde.
- Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung, BAföG, Sozialhilfe, BAB, etc.

1.5. Pfleger

Ein Kind erhält einen Pfleger, wenn Eltern Teile der elterlichen Sorge nicht ausüben können. Ein Pfleger wird vom Familien- oder Vormundschaftsgericht eingesetzt. Die Aufgaben können als Ehrenamt oder durch einen Amtspfleger wahrgenommen werden.

Der Pfleger muss abschließende Entscheidungen in den Bereichen treffen, die ihm übertragen wurden z. B. in den Bereichen Aufenthaltsbestimmung- und Erziehungsrecht, Gesundheits- oder Vermögenssorge etc..

Eltern können Entscheidungen eines Pflegers in seinem Aufgabenbereich nur vor dem Gericht anfechten, das den Pfleger eingesetzt hat.

1.5.1. Pflegeeltern als ehrenamtlich bestellter Pfleger

Ein Kind erhält einen Pfleger, wenn Eltern bestimmte Teile der elterlichen Sorge nicht ausüben können. Ein Pfleger wird vom Familiengericht eingesetzt.

Der Pfleger muss abschließende Entscheidungen in den Bereichen treffen, die ihm übertragen wurden z. B. in den Bereichen Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheits- oder Vermögenssorge etc..

Eltern können Entscheidungen eines Pflegers in seinem Aufgabenbereich nur vor dem Gericht anfechten, das den Pfleger eingesetzt hat.

1.6. Vertreter in Fragen der Personensorge

Pflegepersonen, die auf längere Zeit mit einem Kind in „Familienpflege“ zusammenleben, werden per Vollmacht durch die Inhaber der elterlichen Sorge zu Vertretern der Eltern in Fragen der Personensorge.

Die Vertreter entscheiden in Angelegenheiten des täglichen Leben, müssen aber bei bedeutenden Entscheidungen (z. B. Einwilligung in eine Operation, die kein Notfall ist) Einvernehmen mit den Inhabern der elterlichen Sorge herstellen. Die Inhaber der elterlichen Sorge und das Familiengericht können die Entscheidungsbefugnisse des Vertreters / der Vertreter ausweiten oder einschränken.

1.7. Verfahrensbeistand

In familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren kann das Gericht minderjährigen Kindern einen Verfahrensbeistand zur Seite stellen, der ausschließlich auf die Interessen des Kindes gerichtet, dessen Willen ermittelt und vor Gericht vertritt.

Der Verfahrensbeistand hat außerhalb des gerichtlichen Verfahrens keine Befugnisse zum Eingreifen in das Umfeld oder das Leben des Kindes.

Ein Verfahrensbeistand kann vom Gericht z. B. im Zusammenhang mit einem Verfahren zum Verbleib eines Kindes in einer Pflegefamilie bestellt werden.

1.8. Pflegeelternberater

Ansprechpartner für Pflegefamilien sind die Mitarbeiter*innen des Pflegekinderdienstes in ihrer Funktion als Pflegeelternberater*innen.

Die Zuständigkeit der Pflegeelternberatung richtet sich in der Regel nach dem Wohnort (Bezirk) in dem die Pflegefamilie ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

1.9. Fallzuständige Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)

Ist das Pflegeverhältnis (noch) nicht auf Dauer angelegt, bleibt die sozialpädagogische Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes fallführend. Diese arbeitet mit der Herkunftsfamilie des Kindes zusammen und ist für den Verlauf und die Planung aller Hilfemaßnahmen zuständig.

In der Pflegefamilie werden das Kind und die Pflegeeltern von der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderdienstes betreut.

1.10. Träger der Freien Jugendhilfe

Freie Träger der Jugendhilfe sind Vereine und Verbände, die sich den Aufgaben der Jugendhilfe widmen. Mitarbeiter der Freien Träger können z. B. mit der Begleitung von Besuchskontakten (BU) oder auch der Pflegeelternberatung beauftragt werden.

Die Pflegeelternberatung für Fälle, die gemäß § 86 Abs. 6 SGB VIII in den Kreis Herzogtum Lauenburg gewechselt sind, übernehmen derzeit standardmäßig die pädagogischen Fachkräfte des Vereins „Freie Jugendhilfe e.V.“.

1.11. Kontrolle und Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Der Schutz des Kindes/Jugendlichen ist oberstes Prinzip jedes sozialpädagogischen Arbeitens. Der Fall führende Fachdienst und der PKA setzen diesen Anspruch um.

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) hat mit Wirkung zum 01.10.2005 durch den neu in das SGB VIII eingefügten § 8a die „Wächteramtsfunktion“ in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen konkretisiert und zugleich die entsprechende hoheitliche Aufgabe der Jugendämter um eine Verantwortung von Einrichtungen und Diensten ergänzt, die das Erkennen von Kindeswohlgefährdungen ebenso umfasst, wie die „Gefährdungsprognose“ und „das Hinwirken“ auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe.

Der PKA soll über Pflegeverträge mit den Pflegepersonen den Schutzauftrag absichern. Bezogen auf die persönliche Eignung von Pflegepersonen gemäß § 72a SGB VIII, (zwecks Ausschluss von Personen, die wegen eines Sexualdeliktes oder Misshandlung von Schutzbefohlenen vorbestraft sind), sind regelmäßige Kontrollen erforderlich und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses obligatorisch.

Grundsätzlich soll im Betreuungsverlauf geprüft werden, ob

- die Pflegeeltern das Kindeswohl sicherstellen
- sich das Kind/der Jugendliche im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten positiv entwickelt.

Dies erfordert eine fortlaufende Dokumentation.

Grundsätzlich müssen Pflegeeltern Beobachtungen, Berichte des Kindes über Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder andere Auffälligkeiten umgehend dem PKA mitteilen.

Manchmal kommt es vor, dass es Hinweise zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Haushalt der Pflegefamilie gibt. In diesen Fällen prüft die zuständige Fachkraft des PKA - ggf. in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Kinderschutz (KuK) des Kreises Herzogtum Lauenburg - die Situation durch einen Hausbesuch.

2. Elterliche Sorge und Umgangsrecht

Das Elternrecht gilt, bei Behörden und Verwaltungen, als unmittelbar geltendes Grundrecht und ist zu beachten, d.h. es hat einen sehr hohen Stellenwert.

Die elterliche Sorge liegt, sofern die Eltern bei der Geburt verheiratet sind, bei den Eltern. Bei Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind liegt es bei der Mutter, d.h. der Frau, die das Kind geboren hat. In diesem Fall besteht das gemeinsame Sorgerecht nur dann, wenn die Vaterschaft vom biologischen Vater anerkannt wird.

2.1. Die elterliche Sorge

Die Eltern müssen bei der Wahrnehmung der elterlichen Sorge die Sorgfalt anlegen, wie sie es auch in eigenen Angelegenheiten tun würden.

Sie müssen die wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes bei der Ausübung der elterlichen Sorge beachten und fördern.

Die elterliche Sorge umfasst:

- die Erziehungs- und Versorgungspflicht,
- das Aufenthaltsbestimmungsrecht,
- die Beaufsichtigungspflicht,
- die Pflicht, den Alltag des Kindes so zu gestalten, dass es sich seinem Potential entsprechend entfalten kann,
- die Pflicht, den Umgang und den Lebensraum des Kindes zu gestalten,
- die Pflicht zum und das Recht auf persönlichen Umgang mit dem Kind,
- das Recht alles, was das Kind betrifft zu bestimmen (ärztliche Versorgung, Grundentscheidungen zur Wahl des Kindergartens, der Schul- und Berufslaufbahn),
- die gerichtliche Vertretung in Schadensfällen und anderen Angelegenheiten,
- die Pflicht, für das Vermögen und den Unterhalt des Kindes zu sorgen.

2.1.1. Abgabe der elterlichen Sorge

Die elterliche Sorge ist ein absolutes Recht, das nicht so einfach aufgegeben werden kann. Eltern können ihre elterliche Sorge nur dann in vollem Umfang abgeben, wenn sie ihr Kind zur Adoption frei geben oder wenn sie sich bewusst dafür entscheiden, diese über das Gericht auf das Jugendamt oder z. B. die Pflegeeltern übertragen zu lassen.

2.1.2. Entzug der elterlichen Sorge

Das Familiengericht kann, bei missbräuchlicher Ausübung, den Eltern oder einem Elternteil die elterliche Sorge ganz oder zu einem Teil entziehen.

2.1.3. Elterliche Sorge bei Todesfall eines Elternteils

Verstirbt ein Elternteil, übernimmt der andere Elternteil die elterliche Sorge. Versterben beide Elternteile, erhält das minderjährige Kind einen Vormund.

2.1.4. Übernahme der elterlichen Sorge

Nur Adoptiveltern und vom Familiengericht bestellte Vormünder übernehmen die elterliche Sorge in vollem Umfang. Auf gerichtlich bestellte Pfleger oder private Pflegepersonen können Teile der elterlichen Sorge übertragen werden.

2.2. Umgangsrecht

Kontakte zu den Eltern und anderen Bezugspersonen sind Voraussetzungen für eine positive Entwicklung des Pflegekindes, sie erhalten seine Wurzeln, Geschichte und Identität. Der Gesetzgeber und die Fachkräfte im Pflegekinderwesen halten den Kontakt zu den Personen für schützenswert, die das Kind einen Teil seines Lebensweges begleitet haben.

Der Gesetzgeber hat diesen Kontakten, auch bezogen auf Großeltern, Geschwister und ehemalige Pflegeeltern, im Kindschaftsrecht einen eigenen Paragraphen gewidmet. Noch viel wichtiger ist es dem Gesetzgeber, dem Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil zu sichern und die Pflegeeltern darauf zu verpflichten. Ebenfalls sichert er den Elternteilen, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, ein Umgangsrecht zu.

"Jedes Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt" (§ 1684 BGB).

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) wird im Interesse des Kindes die Zusammenarbeit zwischen Pflegeeltern und Eltern gefordert.

Das Jugendamt soll die Eltern und andere Beteiligte bei der Zusammenarbeit unterstützen. Bei der Ausgestaltung muss nach den Bedürfnissen des Kindes gegangen werden.

Da leibliche Eltern für die Identitätsbildung eines jeden Pflegekindes eine entscheidende Rolle spielen, kann die Auseinandersetzung mit der „doppelten Elternschaft“ daher keinem Pflegekind erspart bleiben. Aufgabe der Pflegeeltern und der Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes ist es daher, diese positiv zu gestalten und zu unterstützen. Dabei kann sich die Bedeutung der Kontakte der Pflegekinder im Laufe ihrer Entwicklungsgeschichte und ihrer Identitätsentwicklung prozesshaft verändern. (siehe auch unter 3.1. zum Thema „Biographiearbeit“)

2.2.1. Umgangsgestaltung

Pflegeeltern haben die Aufgaben, dem Kind zu helfen, mit seinen zwei Familien zu leben und die Ausgestaltung der Kontakte zwischen Kind und Eltern zum Wohle des Kindes zu unterstützen. Für die Planung und Organisation ist das Jugendamt zuständig.

Zur Ausgestaltung dieser Kontakte gibt es keine gesetzlichen Vorgaben oder Ausführungsbestimmungen. Sie sollten unter Abwägung aller Fakten so gestaltet und immer wieder neu abgesprochen werden. Die Entwicklung des Kindes soll gefördert und seine Identität gewahrt bleiben. Kontakte müssen die Entfaltung des Kindes und seine Wünsche berücksichtigen, sollten aber das familiäre Zusammenleben in der Pflegefamilie nicht unzumutbar belasten.

Sowohl die Anzahl als auch die Form der Kontakte können variieren. Das können Beispielsweise

Telefonate, Briefe, Videochat oder persönliche Kontakte sein. Persönliche Kontakte können durch gemeinsame Unternehmungen, Besuche der Kinder bei ihren Eltern, Besuche an einem neutralen Ort oder bei den Pflegeeltern gestaltet werden.

Die Ausgestaltung der Kontakte hängt unter anderem von dem Ziel der Hilfe und der individuellen Vor- und Nachbereitung ab. Verbindliche Absprachen sind notwendig und werden im Hilfeplangespräch gemäß § 36 SGB VIII regelmäßig unter der Mitwirkung des Jugendamtes überprüft und festgehalten.

Form, Zeit und Umfang der Umgangskontakte werden im Rahmen der Hilfeplangespräche (soweit nicht familiengerichtlich festgelegt) einvernehmlich zwischen leiblichen Eltern und Pflegeeltern unter Berücksichtigung dessen, was der weiteren Entwicklung des Pflegekindes förderlich ist vereinbart und im Hilfeplan (siehe unter Kapitel 4.3) dokumentiert.

Umgangskontakte sollen die positive, ganzheitliche Entwicklung des Pflegekindes fördern.

Wünschenswerte und günstige Voraussetzungen hierfür sind:

- wenn leiblichen Eltern ihrem Kind die „Erlaubnis“ geben, in der Pflegefamilie anzukommen, um sich dort zu Hause fühlen zu dürfen.
- zwischen den Pflegeeltern und leiblichen Eltern eine echte Kooperationsbeziehung zu schaffen, bei der nicht nur mit ihren Schwächen die leiblichen Eltern gesehen werden, sondern auch deren Stärken.
- wenn es gelingt, diese Kompetenzen der leiblichen Eltern in den weiteren Beziehungsgestaltungsprozess einzubringen.

Je besser die Kooperation zwischen Pflegefamilie und Herkunftseltern ist, umso eher haben diese nicht mehr das Gefühl, „als Eltern versagt zu haben“ und werden offener in der Zusammenarbeit.

Je besser die Kooperation zwischen Pflegefamilie und Herkunftseltern ist, umso eher haben diese nicht mehr das Gefühl, „als Eltern versagt zu haben“ und werden offener in der Zusammenarbeit. Gibt es Schwierigkeiten mit der Umsetzung von Absprachen über Besuchskontakte oder verlangen die Eltern ohne Absprache die Herausgabe eines Kindes, sollten die Pflegeeltern Gespräche mit dem Jugendamt und den Beteiligten führen und/oder auf die Einberufung einer Hilfefunktionärin drängen.

Für ein Beratungsangebot stehen allen Beteiligten in diesem Zusammenhang auch die Familien- und Erziehungsberatungsstellen (siehe unter Kapitel 4.4.) zur Verfügung.

Nach individuellem Bedarf und für kurze Zeit kann für 3- 5 Mal von Seiten des Pflegekinderdienstes oder der externen Pflegeelternberatung die Umgänge begleitet werden.

Darüber hinaus kann auch im Einzelfall ein sogenannter „begleiteter Umgang“ als zusätzliche Hilfe zur Erziehung eingerichtet und finanziert werden.

2.2.2. Gefährdung des Kindes im Umgangskontakt

Kommen Eltern in alkoholisiertem Zustand oder unter Einfluss anderer illegaler Drogen oder ist zu befürchten, dass sie das Kind nicht richtig versorgen, so dürfen die Pflegeeltern ihnen das Kind nicht mitgeben. Bringen die Eltern das Kind nach einem Besuch nicht zurück oder müssen die Pflegeeltern befürchten, dass das Kind in erheblichem Maße vernachlässigt oder misshandelt

wird, können sie sich außerhalb der normalen Erreichbarkeit des Jugendamtes (werktags 8:00 bis 16:00 Uhr) an die Polizei wenden, die wiederum die Rufbereitschaft des Jugendamtes informiert.

Zu beachten!

Die Unverletzbarkeit der Wohnung der Pflegeeltern muss auch von den Eltern respektiert werden. Wollen sie gegen den Willen der Pflegeeltern die Wohnung oder den Garten der Pflegeeltern betreten, um das Kind mitzunehmen, ist dieses Hausfriedensbruch. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur von Seiten des Familiengerichtes ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

3. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Pflegeeltern

Verantwortung, für ein Pflegekind Entscheidungen zu treffen, haben die leiblichen Eltern, sein Vormund oder der Pfleger / die Pflegerin. Da das Kind jedoch in einer Pflegefamilie lebt, müssen die Pflegeeltern bestimmte Rechte haben, um im täglichen Leben mit dem Kind überhaupt handlungsfähig sein zu können.

Das BGB sieht vor, dass Pflegeeltern den Sorgeberechtigten in allen Fragen vertreten, die den Alltag des Kindes angehen. Grundentscheidungen bleiben jedoch dem Sorgeberechtigten vorbehalten.

Grundentscheidungen sind:

- Anmeldung zum Kindergarten
- Anmeldung zur Schule
- Lehrverträge
- Operationen
- Impfungen
- Aufenthaltsort (Wohnort)

Alltagsentscheidungen sind:

- in der Schule: Zeugnisunterschrift, Entscheidung über Arbeitsgemeinschaften, Gespräche mit Lehrern, Konferenzen
- Arztbesuche
- Einkäufe fürs Kind
- Vereinsanmeldungen
- Besuche bei Freunden und Verwandten der Pflegefamilie
- Urlaube
- und alle weiteren Handlungen zum Management des normalen Alltags

Die Grundentscheidungen werden natürlich nicht wahllos an den Pflegeeltern vorbei getroffen. Diese Entscheidungen werden in Hilfeplangesprächen zwischen Jugendamt, Herkunftseltern und Pflegeeltern besprochen und vereinbart.

In der Regel wird bei Beginn des Pflegeverhältnisses ergänzend zum § 1688 BGB durch die leiblichen Eltern eine Vollmacht ausgestellt, die den Pflegeeltern erlaubt, bestimmte Entscheidungen für das Kind zu treffen.

3.1. Wohnsitz und Meldung am Wohnort des Kindes

Bei einer langfristig angelegten Vollzeitpflege, haben die Pflegekinder ihre Hauptwohnung bei den Pflegeeltern. Sie müssen unter der Anschrift der Pflegeeltern beim zuständigen Einwohnermeldeamt angemeldet werden.

3.1.1. An- und Abmeldung

Für die Anmeldung des Kindes wird die Pflegebescheinigung des Jugendamtes benötigt. Verlässt das Pflegekind die Pflegestelle, müssen die Pflegeeltern es wieder abmelden. Die Anmeldebestätigung ist ein wichtiges Dokument und muss aufbewahrt werden.

Sie wird u. a. benötigt für:

- Den Antrag auf Kindergeld.
- Die Anmeldung in der Schule.
- Den Nachweis von Kindererziehungs- und anderen Berücksichtigungszeiten.
- Die Eintragung des Pflegekindes auf der Steuerkarte.
- Die Anmeldung von Rentenansprüchen, die das Pflegekind ggf. durch einen Pflegeelternanteil erwirbt.

3.1.2. Wechsel des Wohnortes

Wenn Pflegeeltern einen Umzug planen, ist dies mit dem Jugendamt und dem Personensorgeberechtigten rechtzeitig zu kommunizieren und dessen Zustimmung einholen.

3.1.3. Zustimmung der Personensorgeberechtigten

Durch Umzüge verändern sich die Kontakte der Kinder, je nach Entfernung zum bisherigen Wohnort auch die Besuchskontakte zu den Eltern. In diesem Fall ist die Zustimmung der sorgeberechtigten Elternteile oder des Vormundes erforderlich.

3.1.4. Zuständigkeitswechsel im Rahmen der Jugendhilfe

Die Örtliche Zuständigkeit ist im § 86 SGB VIII geregelt.

„Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.“

Die Beratung der Pflegeeltern wechselt an das örtlich zuständige Jugendamt oder wird durch einen freien Träger gewährleistet. Auch die finanzielle Ausgestaltung der Hilfe kann sich ändern, weil die Richtlinien des zuständigen Jugendamtes Anwendung finden.

3.1.5. Verlegung des Wohnsitzes der Pflegefamilie ins Ausland

Wenn die Pflegefamilie ihren Wohnsitz auf kürzere oder längere Zeit ins Ausland verlegen und das Pflegekind mitnehmen will, muss Folgendes beachtet werden:

- Personensorgeberechtigte und Jugendamt müssen dem Umzug des Kindes zustimmen und für das Kind muss eine gesonderte Aufenthaltsgenehmigung beantragt werden.
- Je nach Land muss eine besondere Bescheinigung, dass dem Einreiseland für den Unterhalt des Kindes keine Kosten entstehen, beschafft werden (Antrag beim Jugendamt, das das Pflegegeld zahlt).
- Das Pflegegeld wird, entsprechend den Lebenshaltungskosten des Gastlandes, vom Jugendamt weiter gezahlt.
- Besondere Kosten, die durch den Umzug entstehen, werden in der Regel vom Jugendamt nicht übernommen.
- Die Pflegefamilie muss vor dem Umzug die Frage der Krankenversicherung für das Kind klären.

- Von den Inhabern der elterlichen Sorge oder vom Vormund muss die Zustimmung zur Durchführung der für die Einreise notwendigen Impfungen eingeholt und die Impfungen müssen termingerecht durchgeführt werden.
- Die Pflegefamilie muss sich verpflichten, das zuständige Jugendamt rechtzeitig über Besuche im Kreis Herzogtum Lauenburg zu informieren, damit der hiesige Aufenthalt auch zu einer Hilfefkonferenz genutzt werden kann.

3.1.6. Beratung der Pflegefamilien im Ausland

Die Fallzuständigkeit bleibt bei dem Jugendamt, das vor dem Umzug zuständig war. Das Jugendamt kann im Ausland für die pädagogische Beratung den Internationalen Sozialdienst einschalten.

Die Pflegefamilie kann sich bei auftretenden Problemen an

- den Internationalen Sozialdienst,
- die Deutsche Botschaft oder
- an die Pflegeelternberatung des zuständigen Jugendamtes wenden.

3.2. Elternzeit

Pflegeeltern, die ein Pflegekind auf unbestimmte Dauer aufgenommen haben, haben einen Anspruch auf Elternzeit. Diese kann ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Pflegekindes für insgesamt 36 Monate gewährt werden und muss bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes beansprucht werden. Danach entfällt der Anspruch auf Elternzeit. Eheleute können sich die 36 Monate untereinander aufteilen. Es ist erlaubt, während der Elternzeit zu arbeiten, sofern die Arbeitszeit von 30 Wochenstunden nicht überschritten wird.

Alle weiteren Informationen erhalten Sie bei ihrer zuständigen Elterngeldstelle für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn und die Stadt Lübeck:

3.3. Gesundheitsfürsorge

Die Pflegeeltern können entscheiden, welchen Arzt sie für ihr Pflegekind in Anspruch nehmen. Es wird empfohlen, mit dem Kind zu Beginn der Pflegezeit den Arzt aufsuchen. So können sich Arzt und Kind miteinander bekannt machen und der Arzt kann den aktuellen gesundheitlichen Status feststellen.

Die Pflegeeltern sind dazu verpflichtet, die Früherkennungsuntersuchungen fristgerecht durchzuführen und den Nachweis über den Kinderarzt an das zuständige Landesgesundheitsamt zu melden.

3.3.1. Geplante Operationen und Impfungen

Müssen medizinische Eingriffe, Operationen oder Impfungen durchgeführt werden, sind hierfür Einverständniserklärungen der Personensorgeberechtigten einzuholen.

Es wird empfohlen, die Einverständniserklärung zur Durchführung der noch ausstehenden Impfungen während einer der ersten Hilfeplangespräche von den Personensorgeberechtigten unterschreiben zu lassen.

3.3.2. Unfall und plötzliche Erkrankung

Bei plötzlichen schweren Erkrankungen und Unfällen sind Pflegeeltern berechtigt und aufgefor-

dert, über die notwendigen Maßnahmen zu entscheiden. Die Inhaber der elterlichen Sorge und das Jugendamt sind von den Pflegeeltern oder ggf. von den Pflegeelternberatern umgehend zu benachrichtigen.

3.4. Urlaub

Urlaubsreisen gehören zu den Entscheidungen des täglichen Lebens, sie sollten aber wegen der möglicherweise zu verschiebenden Besuchskontakte den Personensorgeberechtigten mitgeteilt werden.

Um Schwierigkeiten zu entgehen, sollten Pflegeeltern einen geplanten Auslandsurlaub frühzeitig im Hilfeplangespräch mitteilen. Die Pflegeeltern erhalten eine Pflegebescheinigung, die das Jugendamt für sie ausstellt. Es ist sinnvoll, dieses Dokument bei allen Auslandsreisen bei sich zu führen. In Ausnahmefällen kann zusätzlich eine spezielle Reiseerlaubnis von den Sorgeberechtigten sinnvoll sein.

Den Kinderausweis erhalten Pflegeeltern beim Einwohnermeldeamt unter Vorlage der Pflegebescheinigung. Der Antrag ist eine Angelegenheit des täglichen Lebens und kann in der Regel von den Pflegeeltern gestellt werden.

Zu beachten!

Kinder, deren Eltern in Deutschland keine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung haben (Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge), bekommen keinen Pass. Sie dürfen nicht mit ins Ausland genommen werden, da ihnen die Wiedereinreise nach Deutschland untersagt wird.

3.5. Kindergarten

Die Anmeldung des Pflegekindes in einem Kindergarten oder einer Kindertagesstätte gehört zu Angelegenheiten des täglichen Lebens und kann von den Pflegeeltern selbstständig geregelt werden. Hierbei sind die Richtlinien des Kreises zu beachten.

Auch der Austausch zwischen Pflegeeltern und den Erziehern gehört mit zur Alltagssorge und muss nicht mit den Personensorgeberechtigten abgesprochen werden. Pflegeeltern sind Ansprechpartner des Kindergartens in allen Dingen, die Entwicklung, Erziehung und Gesundheit des Kindes betreffen. Der regelmäßige Austausch zwischen Pflegeeltern und Einrichtung ist selbstverständlich.

Soll das Pflegekind im Rahmen des Kindergartenbesuchs an Ausflügen, Reisen oder am Schwimmunterricht teilnehmen, können die Pflegeeltern im Rahmen der Vertretung der Personensorgeberechtigten über die Teilnahme entscheiden. Pflegeeltern dürfen auch die Aufgaben der Elternvertreter im Kindergarten übernehmen.

3.6. Schule

Für Pflegekinder ist grundsätzlich eine Beschulung in der passenden Regelschule anzustreben. Schulgeld für Privatschulen muss i. d. R. aus dem laufenden Pflegegeld gezahlt werden.

Grundentscheidungen während und über die Schullaufbahn des Kindes können Pflegeeltern nicht

allein treffen. Über den Besuch einer besonderen Schulform muss Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten erfolgen.

Grundentscheidungen sind z. B.:

- Rückstellung eines Kindes vom Schulbesuch.
- Auswahl einer konfessionsgebundenen Schule oder Schule mit bestimmter pädagogischer Grundrichtung z. B. Waldorfschule.
- Auswahl einer besonderen Förderschule.
- Schullaufbahn (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Sonderschule).

Im Rahmen der getroffenen Grundentscheidung können Pflegeeltern die Schule, die das Kind besuchen soll, wählen.

Die Kontakte zur Schule gehören zu den Angelegenheiten des täglichen Lebens und sind somit Aufgabe der Pflegeeltern. Hierzu gehören die Entscheidungen:

- über die Teilnahme an Klassenausflügen, Schwimmunterricht und Klassenfahrten.
- Klassenarbeiten und Zeugnisse unterschreiben und ggf. Widerspruch einlegen.
- in der Schule die Aufgaben eines Elternvertreters übernehmen.

Bei besonderen Schwierigkeiten ist neben dem Kontakt zur Schule auch das Gespräch mit dem Pflegekinderdienst oder der Pflegeelternberatung zu empfehlen.

Die Kosten für die Schulmaterialien – soweit sie über die Schulmittelfreiheit hinausgehen – sind ebenfalls im laufenden Pflegegeld enthalten. Die Kosten für übliche Klassenfahrten werden nach Vorlage der entsprechenden Belege von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erstattet.

Spätestens am Ende des 8. Schuljahres muss die Berufswahl Thema in den Hilfeplangesprächen werden. Dort müssen die weiteren Pläne und Vorstellungen des Jugendlichen, der Personensorgeberechtigten und der Pflegeeltern besprochen werden. ab der 10. Klasse muss für das Pflegekind BAföG beantragen werden.

3.7. Übergang Schule - Beruf

Der Jugendliche und die Pflegeeltern entwickeln gemeinsam Pläne zur Berufslaufbahn und stimmen diese mit den Inhabern der elterlichen Sorge und dem Jugendamt im Rahmen der Hilfeplangespräche ab.

Zu beachten!

Ausbildungsverträge bedürfen, solange der junge Mensch nicht volljährig ist, immer der Unterschrift der Personensorgeberechtigten. Ein Vormund muss einen Ausbildungsvertrag vom Vormundschaftsgericht genehmigen lassen. Diese Genehmigungspflicht gilt auch für Arbeitsverträge, die einen Jugendlichen länger als ein Jahr binden.

Im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsvertrages sind Jugendliche berechtigt, ihren Arbeitsverdienst entgegenzunehmen. Die Einnahmen dienen dem Unterhalt und den Interessen der Jugendlichen. Die Pflegeeltern sind berechtigt und verpflichtet, die Jugendlichen bei der Verwaltung des Geldes zu unterstützen.

Zu beachten!

Der Arbeitsvertrag des Pflegekindes muss vorgelegt und die Höhe des Einkommens der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes mitgeteilt werden. Die Jugendlichen oder jungen Volljährigen müssen von ihrem Einkommen ihren Lebensunterhalt bestreiten, somit werden sie zu den Kosten für das Pflegegeld herangezogen.

Es muss BAB (Bundesausbildungsbeihilfe) bei der Arbeitsagentur beantragt werden.

3.8. Pflegeeltern als ehrenamtliche Vormünder ihrer Pflegekinder

Pflegeeltern, denen angeraten wird, die Vormundschaft für ihr Pflegekind zu übernehmen, sollten sich vorher eingehend beraten lassen. Auf sie kommen durch die Übernahme der Vormundschaft neue, manchmal recht schwierige Aufgaben zu, z.B.:

- Geltend machen von Unterhaltsansprüchen des Kindes oder Ansprüchen auf Waisenrente, Ausgleichszahlungen, Versicherungsleistungen etc..
- Berichterstattung gegenüber dem Vormundschaftsgericht, einschließlich Darlegung der Vermögensverhältnisse.
- Auseinandersetzung mit den Rechten der Eltern, denen das Personensorgerecht entzogen wurde.
- Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung, BAföG, Sozialhilfe, BAB, etc.

3.9. Pflegeeltern als gerichtlich bestellter Pfleger ihrer Pflegekinder

Ein Kind erhält einen Pfleger, wenn Eltern bestimmte Teile der elterlichen Sorge nicht ausüben können. Ein Pfleger wird vom Familien- oder Vormundschaftsgericht eingesetzt. Die Aufgaben können als Ehrenamt oder durch einen Amtspfleger wahrgenommen werden.

Der Pfleger muss abschließende Entscheidungen in den Bereichen treffen, die ihm übertragen wurden z. B. in den Bereichen Aufenthaltsbestimmung- und Erziehungsrecht, Gesundheits- oder Vermögenssorge etc..

Eltern können Entscheidungen eines Pflegers in seinem Aufgabenbereich nur vor dem Gericht anfechten, das den Pfleger eingesetzt hat.

3.10. Herkunftsfamilie und Biographiearbeit

Häufig haben Pflegekinder in ihrem Leben bereits viele Trennungen und Beziehungsabbrüche erlebt. Zu manchen Stationen ihres Lebensweges gibt es keine oder nur geringe Informationen. Viele Ereignisse - besonders wenn diese lange zurückliegen - wurden vergessen oder verdrängt. Manche Erinnerungen sind tabuisiert. Der Kontakt zu Angehörigen ist häufig schwach oder ganz unterbrochen. Unter diesen Bedingungen ist der Aufbau einer sicheren Identität schwierig.

Biographiearbeit stellt im Leben jedes Pflegekindes einen wichtigen Bestandteil dar. Es gibt Phasen, in denen Kinder besonders neugierig auf ihre Lebensgeschichte sind, altersspezifisch z.B. im Vorschulalter oder in der Pubertät. Auch bei bevorstehenden Veränderungen wie einem Schulwechsel oder einem Umzug ist die Empfänglichkeit für Angebote biografischen Arbeitens groß, daher muss Biographiearbeit alltagsbegleitend stattfinden. Selbstverständlich hat ein Kind jederzeit das Recht, Anregungen zur Biographiearbeit zurückzuweisen, einzelne Themen seiner Lebensgeschichte auszuklammern oder einen bereits begonnenen Prozess abubrechen.

Biographiearbeit unterstützt das Pflegekind dabei, seine eigene Lebensgeschichte wieder für sich zu „erobern“ und dadurch Identität und Selbstsicherheit zu gewinnen. Nur mit dem Wissen um seine Vergangenheit kann die Zukunft.

4. Hilfen zur Erziehung

Eltern, sowie Vormünder und Pfleger im Rahmen ihres Wirkungskreises, können beim Jugendamt Hilfe zur Erziehung beantragen. Der Antrag wird durch das Jugendamt geprüft.

Damit eine dem Wohl des Kindes geeignete und notwendige Hilfe gefunden und eingerichtet werden kann. Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für die Hilfe und deren fachgerechte Durchführung.

Die Fallführung von Pflegekindern, die sich in einer zeitlich befristeten Hilfe zur Erziehung (HzE) in einer Pflegefamilie befinden, obliegt dem ASD. Hierzu gehört auch die Einleitung und Fallführung möglicher weiterer HzE bzw. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§35a SGB VIII).

Die fallzuständige Fachkraft des ASD leitet die notwendigen Vorklärunen ein und ist verantwortlich für den Prozess der Hilfeplanung. Im Hilfeverlauf arbeitet sie mit der Herkunftsfamilie, den Institutionen, Pflegeeltern und auch anderen durchführenden Trägern zusammen. Sie koordiniert die im Hilfeplan festgelegten Hilfeschnitte und klärt die Perspektive.

Ist der Verbleib des Pflegekindes in einer Pflegefamilie auf Dauer zu erwarten), wird die Fallzuständigkeit an den PKA übertragen (Richtwert 2 Jahre). Hierzu gehört auch die Einleitung und Fallführung möglicher weiterer HzE bzw. Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

4.1. Bestimmung der Hilfeart, der Ziele und der zeitlichen Perspektive

Die Entwicklung der notwendigen Hilfe erfolgt in mehreren Schritten. Dem Antragsteller wird so die Möglichkeit gegeben, sich schwerpunktmäßig für eine Hilfeart zu entscheiden.

Es geht dabei um

- das Abwägen der Hilfealternativen und das Festlegen der Hilfeart,
- die Einbeziehung von Personen oder Einrichtungen die den Bedarf abdecken und
- die Hilfe durchführen können,
- die Festlegung der Hilfeziele - Welche Ziele können /sollen erreicht werden?
- die Perspektivklärung - In welchen Zeiträumen soll die Hilfe bei den Eltern oder dem Kind welche Veränderung bewirken?
- die Festlegung der Verantwortlichkeiten zu Erreichung einzelner Etappenziele - wer soll was, bis wann, mit wessen Hilfe tun?

4.2. Pflegekinder und Hilfen zur Erziehung

Die vom Jugendamt in Pflegefamilien vermittelten Kinder werden in der Regel im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung betreut. Die Jugendhilfeleistung setzt sich zusammen:

- aus der Tätigkeit der Pflegeeltern,
- die Beratung durch einen Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes
- wirtschaftlichen Unterstützung (Pflegegeld) durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe

In der Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten (§ 37 SGB VIII).

Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen können, hierbei muss die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen berücksichtigt werden.

Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird.

4.3. Hilfeplan

In einem Hilfeplan werden gem. § 36 SGB VIII alle für die Durchführung der Hilfe wesentlichen Informationen schriftlich für alle Beteiligten festgelegt. Jeder, der an der Durchführung der Hilfe beteiligt ist, erhält eine Ausfertigung. Der Hilfeplan dokumentiert die Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt, den Personensorgeberechtigten und den Pflegeeltern. Er ist Grundlage der Zusammenarbeit.

Die Zusammenarbeit mit der Pflegefamilie und die Begleitung der Herkunftsfamilie müssen sich zum Wohle des Kindes ergänzen.

Dem Wunsch der Herkunftsfamilie auf Rückkehr des Kindes steht häufig das Bestreben der Pflegefamilie gegenüber, das Kind möglichst lange zu fördern und Brüche zu vermeiden. Es sollte ein gegenseitig wertschätzendes Verhalten angestrebt werden.

In ihm ist festzuhalten:

- Der erzieherische Bedarf.
- Die geeignete Hilfeart und die Hilfeziele.
- Die notwendigen Leistungen und deren Ausgestaltung.
- Die Struktur der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten (z.B. Besuchskontakte).

4.3.1. Hilfeplangespräche

Es gehört zu den Grundsätzen der Hilfeplanung, dass alle Personen und Institutionen, die mit der Durchführung einer Hilfe zur Erziehung betraut sind, ausreichend beteiligt und informiert werden. Das Jugendamt hat beides zu gewährleisten, insbesondere dann, wenn sich durch eine Entscheidung im Rahmen der Hilfeplanung das Leben einer Familie oder eines Familienmitgliedes einschneidend verändert.

In der Praxis erfolgt die Beteiligung und gegenseitige Information durch Klärungs- und Beratungsgespräche. Daneben lädt die fallzuständige Fachkraft in regelmäßigen Abständen zum Hilfeplangespräch ein. Während der laufenden Hilfe wird alle 6 bis 12 Monate ein Hilfeplangespräch einberufen. Werden außergewöhnliche Entwicklungen deutlich, finden „außerordentliche“ Hilfeplangespräche statt.

Die Ziele in einem Hilfeplan sollten nach Möglichkeit SMART- formuliert werden.

S = Spezifisch das bedeutet: konkret und unmissverständlich zu benennen, worum es geht (im Sinne von „klar formuliert“)

M = Messbar das bedeutet, das Ziel so zu formulieren, dass später objektiv zu erkennen ist, ob das Ziel erreicht wurde oder nicht

A = Attraktiv/ Akzeptabel/ Aktiv das bedeutet, den Endzustand positiv zu beschreiben.

Das bedeutet, dass das Ziel von allen Beteiligten akzeptiert wird, dass das Ziel aktiv formuliert wird und dass aktive Verben verwendet werden.

R = Realistisch das bedeutet, Ziele zu formulieren, die durch das eigene Verhalten aktiv beeinflusst werden können. Dass Ziele sollten gleichzeitig machbar und herausfordernd sein

T = Terminiert das bedeutet, die Zielkontrolle zu unterstützen, indem bei der Formulierung festgelegt wird, zu welchem (konkreten) Zeitpunkt das Ziel erfüllt sein soll.

SMARTe Ziele

- „Alle Schüler lernen, selbstständig und kontinuierlich zu arbeiten.“
- Maria möchte sich so gut anstrengen, dass sie ihre Zensur in Englisch verbessert.

4.3.2. Vorbereitung für das Hilfeplangespräch

Es ist wichtig, dass sich Pflegeeltern auf die Hilfeplangespräche vorbereiten, besonders wenn sie bestimmte Vereinbarungen anstreben. Sie sollten offene oder unklare Fragen ggf. im Vorfeld des Hilfeplangesprächstermins mit ihrem zuständigen Pflegeelternberater erörtern.

Die Pflegeeltern sind dazu verpflichtet, den Entwicklungsbericht anzufertigen.

Der Entwicklungsbericht ist Bestandteil des Hilfeplanes und dient als Vorlage für die Erziehungskonferenz. Bitte lassen Sie daher den ausgefüllten Bericht mindestens eine Woche vor der Hilfekonferenz der Mitarbeiterin des Pflegekinderdienstes zukommen und legen Sie bitte Kopien der letzten Zeugnisse / Untersuchungsberichte / Bescheide des Kreissozialamtes / Bescheide des Landesamtes für Soziale Dienste o. ä. anbei.

Beschrieben werden soll im Entwicklungsbericht die Entwicklung des Pflegekindes über den zurückgelegten Zeitraum bis zur vorherigen Erziehungskonferenz. In der Regel ist dies ein halbes bis ca. 1 Jahr.

Es wird empfohlen, ein Entwicklungstagebuch zu führen, in dem monatlich oder vierteljährlich die Entwicklung des Kindes festgehalten wird, anhand dieses Rasters. Auch das Pflegekind kann entsprechend seinem Entwicklungsstand sich schriftlich aus seiner Sicht äußern.

Diese dienen im Hilfeprozess dazu, ein gutes Gesamtbild des Pflegekindes zu erhalten und ggf. als Basis zur Umsetzung notwendiger Ziele.

4.4. Familien- und Erziehungsberatung

Das Angebot der Familien- und Erziehungsberatung richtet sich an alle jungen Menschen, also Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, ihre Eltern und sonstige Bezugspersonen. Somit können selbstverständlich auch Pflegeeltern und Kinder in Pflege sowie die Herkunftsfamilien von Pflegekindern die Hilfsangebote der Erziehungsberatungsstellen in Anspruch nehmen.

Angeboten wird fachlich qualifizierte Beratung für alle, die nach Auswegen in schwierigen Lebenssituationen suchen, Unterstützung und Hilfe in Erziehungsfragen wünschen und das Zusammenleben in der Familie verbessern möchten.

Das Angebot erfolgt auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Die Beratung ist als Hilfe zur Erziehung **vertraulich, freiwillig und für die Ratsuchenden kostenlos**.

Ziel der Hilfe ist stets die Gewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung, die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie Schaffung und Erhaltung positiver Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen. Die Inhalte der Beratung werden individuell auf die jeweilige Lebenssituation und die Wünsche der Ratsuchenden abgestimmt.

Einige mögliche Anlässe für eine Beratung sind:

- auffällige, Sorge bereitende Erlebens- und Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen,
- Konflikte zwischen Pflege- und Herkunftseltern,
- Probleme vor, bei und nach Umgangskontakten zwischen Pflegekindern und Herkunftseltern,
- Perspektivklärung aus Sicht der Pflegefamilien wie der Herkunftsfamilien,
- Umgang mit Belastungen oder Unterstützung bei der Erarbeitung von Perspektiv- und Rückführungskonzepten.

Alle Familienmitglieder, also sowohl (Pflege- oder Herkunftseltern) als auch Kinder und Jugendliche, aber auch sonstige Verwandte können je nach individueller Situation in die Hilfen einbezogen werden.

Auf Wunsch und zum Wohle der Familien arbeiten die Erziehungsberatungsstellen mit anderen beteiligten Diensten und Einrichtungen auf Grundlage der geltenden Datenschutz-Bestimmungen zusammen und stimmen ihre Hilfen ab. In der Regel bekommen Sie in einer unserer Einrichtungen innerhalb von 3 Wochen einen Termin für ein ausführliches erstes Gespräch.

Die Erziehungsberatung wird in unserem Kreis in 3 Einrichtungen angeboten. Erwachsene, Kinder und Jugendliche können sich an eine Einrichtung ihrer Wahl wenden, es besteht Wahlfreiheit.

Wir empfehlen die Einrichtung in Ihrer/ Deiner Wohnortnähe, da die Beratungsstellen sehr ähnlich arbeiten.

Die Beratungsstellen des Kreises sind durch das Qualitätssiegel des Fachverbandes Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. qualifiziert.

Erziehungsberatungsstelle Geesthacht
Otto-Brügmann-Straße 8
21502 Geesthacht
Telefon:04152/80 98 40
Fax:04152/80 98 32

Erziehungsberatungsstelle Ratzeburg
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg
Telefon:04541/888 371
Fax:04541/888 153

Erziehungs- und Familienberatung des Diakonischen Werkes Herzogtum Lauenburg
Ernst-Barlach-Platz 9
21493 Schwarzenbek
Telefon:04151/5165

4.5. Anlaufstelle Alpha – Frühe Hilfen-

Die Anlaufstelle Alpha ist ein Beratungsangebot für Schwangere und Eltern mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren. Es handelt sich hier um ein medizinisch-sozialpädagogisches Angebot. Wir wollen dazu beitragen, dass Kinder gesund aufwachsen in dem wir Eltern die notwendige Unterstützung aufzeigen. Dieses Angebot stellen wir auch gerne Pflegeeltern zur Verfügung.

Unser Angebot im Überblick:

- Wir sind Ansprechpartnerinnen für Eltern / Bezugspersonen mit Kindern von 0-3 Jahren.
- Wir beraten zu Fragen, die Eltern / Bezugspersonen in den ersten 3 Lebensjahren des Kindes beschäftigen.
- Wir kennen Unterstützungsangebote in der jeweiligen Region, wie z.B. Krabbelgruppen, Elternkurse usw. und wissen, wo Kinderärzte /innen und andere medizinische Fachkräfte zu finden sind.
- Wir vermitteln passgenaue Hilfen für die jeweilige Lebenssituation.
- Wir bieten zeitnah Termine im Büro an oder besuchen die Familien zu Hause.

Unser Beratungsangebot ist **freiwillig, vertraulich** und steht **kostenlos** zur Verfügung.

Nordkreis

(Raum Ratzeburg, Mölln)

Soziale Dienste, Eingliederungs- und Gesundheitshilfe

Frau Helbing

(Zimmer 30)
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg
Tel.:04541-888462
E-Mail: Helbing@Kreis-RZ.de

Südkreis

(Raum Schwarzenbek, Geesthacht, Lauenburg/E.)

Soziale Dienste, Eingliederungs- und Gesundheitshilfe

Frau Bartsch

(Zimmer 219)
Otto-Brügmann-Straße 8
21502 Geesthacht
Tel.:04152-809871
E-Mail: A.Bartsch@Kreis-RZ.de

5. Die Finanzierung im Pflegekinderwesen

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach der Lebensunterhaltsverordnung (LUVO), dem Alter des Kindes und den örtlichen Richtlinien.

Da es den Lebensumständen am Wohnort der Pflegepersonen Rechnung tragen soll, gestalten sich die Leistungen von Kreis zu Kreis oder von Stadt zu Stadt unterschiedlich. In diesem Handbuch werden die aktuellen Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg zugrunde gelegt. Die nach Altersstufen sich ergebenden Beträge umfassen prinzipiell alle Kosten - sowohl für den Sachaufwand als auch für die Pflege und Erziehung des Pflegekindes.

Die Höhe bemisst sich im Kreis Herzogtum anhand der nach § 36 Abs. 3 Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen JuFöG zuständigen Landesjugendamt regelmäßig auf Grundlage des § 1 Abs. 2 der Lebensunterhaltsverordnung (LUVO) herausgegebenen Pauschalbeträge. Regelmäßige Informationen sind gegeben.

In Einzelfällen, bei denen der pflegerische und erzieherische Bedarf im Vergleich zu anderen Kindern besonders groß ist, kann der Erziehungsanteil gemäß der Richtlinien des Kreis Herzogtum Lauenburg erhöht werden.

5.1. Pflegegeld und Beihilfen

Das Pflegegeld wird von dem Tag der Aufnahme bis zu dem Tag der Beendigung des Pflegeverhältnisses durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe monatlich im Voraus gezahlt Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses wird zu viel gezahltes Pflegegeld zurückgefordert. (s. Richtlinien)

Mit dem Pflegegeld und dem anteiligen Kindergeld müssen alle Ausgaben des täglichen Lebens, einschließlich Miete und Mietnebenkosten, bestritten werden. Für größere Anschaffungen müssen Rücklagen aus dem laufenden Unterhalt gebildet werden.

Welcher Betrag z. B. für Bekleidung oder Taschengeld ausgegeben wird, ist von den Pflegeeltern je nach Alter und Bedarf des Kindes zu bestimmen.

Gemäß der gültigen Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg können Pflegeeltern Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden.

5.1.1. Anträge

Grundsätzlich sind Anträge auf Beihilfen oder Zuschüsse vor dem Beginn einer Maßnahme oder dem Kauf eines Gegenstandes zu stellen.

Anträge auf Zuschüsse und Beihilfen können im Jugendamt bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nur schriftlich oder per Fax gestellt werden.

5.1.2. Widersprüche

Gegen Bescheide des Jugendamtes kann von den Inhabern des Personensorgerechtes grundsätzlich innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

5.1.3. Rechtsanspruch / Kann-Leistungen

Der Rechtsanspruch auf Pflegegeld entsteht nur durch den Bedarf an Hilfe zur Erziehung. Pflegeeltern, die ein Kind ohne Hilfe zur Erziehung betreuen, haben keinen Anspruch auf Pflegegeld, ggf. aber auf Kindergeld u. ä. Leistungen.

- Leistungen, für die das Jugendamt über das normale Pflegegeld hinaus aufkommt, sind keine Pflichtleistungen sondern Kann-Leistungen, die auf Grund des besonders gelagerten Einzelfalls übernommen werden.

Auf diese Kann-Leistungen besteht nur in ganz besonderen Einzelfällen ein Anspruch.

5.1.4. Weihnachtsgeld und Ferienpauschalen

Das Pflegegeld wird im Juni um die Pauschale zur Gestaltung der Ferien und des Urlaubs sowie im Dezember um ein Weihnachtsgeld ergänzt.

Hierfür muss kein Antrag gestellt werden.

5.1.5. Kosten für den Kindergarten

Das Land Schleswig-Holstein erstattet ab dem 1. Januar 2017 einkommensunabhängig bis zu 100,- Euro im Monat der Gebühr/des Entgeltes für die Betreuung eines Kindes unter drei Jahren in einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung oder bei einer öffentlich geförderten Tagespflegeperson.

Das Kita-Geld erhalten grundsätzlich auch die Pflegeeltern, daher muss es beantragt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten zu stellen, da das Kita-Geld nur für diesen Zeitraum rückwirkend bewilligt werden kann.

Der teilweise vorausgefüllte Antrag wird per Post versendet und ist zu ergänzen. Der Antrag kann dann zusammen mit den erforderlichen Unterlagen beim - Landesamt für soziale Dienste, Steinmetzstr. 1-11, 24534 Neumünster - gestellt werden. Über den Erstattungsanspruch wird in der Regel für ein Jahr entschieden. Bewilligungsbescheide sind dem zuständigen Jugendamt vorzulegen.

Die Übernahme der Kindergartenkosten regelt sich nach den gültigen Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Gewährung von laufenden und einmaligen Geldleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege i. S. v. SGB VIII.

5.1.6. Kosten für Therapien

Bei abweichenden bzw. nicht altersgemäßen Entwicklungen eines Kindes oder Jugendlichen im **körperlichen Bereich** ist stets der Kinderarzt, ein sonstiger Facharzt oder der Hausarzt der Ansprechpartner.

Bei Entwicklungsauffälligkeiten im **psychischen Bereich** gibt es mehrere Möglichkeiten der Hilfe:

Bei psychischen Entwicklungsauffälligkeiten, bei denen Konflikte und ungeklärte Fragen im Beziehungsumfeld der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund stehen, können sich Pflegeeltern an

die Erziehungsberatungsstellen im Kreis Herzogtum Lauenburg wenden. Hier sind, ergänzend zu deren Beratungsangeboten, psychotherapeutische orientierte Hilfen für die Kinder und Jugendlichen möglich (s. Punkt 4.4.). Durchführung einer Kinder- oder Familientherapie in einer Erziehungsberatungsstelle Pflegeeltern können sich selbst an die Erziehungsberatungsstellen des Jugendamtes oder eines Freien Trägers wenden oder mit Hilfe der Pflegeelternberatung dort einen Termin vereinbaren. Die Beratung ist für Pflegeeltern kostenlos.

Durchführung einer Therapie durch einen niedergelassenen Psychologen oder Psychotherapeuten

Die Kosten für die Durchführung einer Therapie durch einen niedergelassenen Psychotherapeuten oder Psychologen übernimmt in aller Regel die Krankenkasse. Der behandelnde Arzt muss die Notwendigkeit der Therapie bescheinigen. Diese Bescheinigung muss der Krankenkasse vorgelegt werden, die die Übernahme der Kosten genehmigt. Eine Ablehnung muss die Krankenkasse schriftlich begründen. Pflegeeltern sind berechtigt, gegen die Ablehnung Widerspruch einzulegen.

Zu beachten!

Therapien, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, müssen von den Pflegeeltern selber gezahlt werden und sind in der Regel nicht über das Jugendamt kostenerstattungsfähig.

5.2. Steuern und Sozialabgaben

Das vom Jugendamt gezahlte Pflegegeld ist steuerfrei. Es müssen keine Sozialabgaben davon gezahlt werden.

5.2.1. Steuerkarte

Pflegeeltern lassen die Pflegekinder auf ihrer Lohnsteuerkarte eintragen. Die Eintragung erfolgt durch das Finanzamt. Hiervon ausgenommen sind Kinder, die sich in Bereitschaftspflege befinden.

Sofern Pflegekinder auf der Steuerkarte eingetragen sind, werden sie bei der Festsetzung der Steuern wie eigene Kinder behandelt.

Sollte das Pflegekind noch nicht gemeldet gewesen sein, können Steuerentlastungen ggf. beim Steuerjahresausgleich rückwirkend geltend gemacht werden.

5.3. Kindergeld

Wenn Pflegekinder für einen unbestimmbar langen Zeitraum in ihrer Pflegefamilie bleiben, steht den Pflegeeltern Kindergeld zu.

Dies gilt auch, wenn Pflegegeld vom Jugendamt gezahlt wird.

Das Kindergeld muss bei der Familienkasse des zuständigen Arbeitsamtes der Pflegefamilie unter Vorlage der Pflegebescheinigung und der Bescheinigung über die Haushaltsgemeinschaft (wird vom Einwohnermeldeamt ausgestellt) umgehend beantragt werden.

Es kann lediglich für einen Zeitraum von 6 Monaten vor Antragstellung rückwirkend gezahlt werden.

Dem Pflegegeld wird ein Teil des Kindergeldes gegengerechnet und vom Jugendamt einbehalten. Berechnungsgrundlage ist immer das Kindergeld für das älteste kindergeldberechtignte Kind der Familie. Je nach Stellung des Pflegekindes in der Geschwisterreihe kommen 50% oder 25% zur Anrechnung.

Für junge Volljährige, die mit oder ohne Hilfe zur Erziehung in der Pflegefamilie bleiben, können die Pflegeeltern weiterhin das Kindergeld beantragen und beziehen, solange die Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes noch gegeben sind.

5.4. Sparbuch

Wenn Pflegeeltern ein Sparbuch für ihr Pflegekind anlegen wollen, es gibt einiges zu bedenken. Die Inhaber der elterlichen Sorge haben Zugriff auf das Sparbuch des Kindes. Ein Sparguthaben zählt zum Vermögen des Kindes und wird zur Deckung der Kosten der Jugendhilfeleistung herangezogen. Pflegeeltern sollten sich diesbezüglich von ihrer Bank oder Sparkasse beraten lassen.

Grundsätzlich ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen, soweit nicht die gesetzlichen Ausnahmetatbestände nach § 90 Abs. 2 SGB XII eingreifen.

Den Ausnahmetatbeständen ist gemein, dass die aufgeführten Vermögensgegenstände zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlagen einschließlich der beruflichen Tätigkeit erforderlich und keine Luxusgegenstände sind. Darüber hinaus darf eine Verwertung in den Fällen nicht gefordert werden, in denen dies für den jungen Menschen und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

Sofern der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für den jungen Volljährigen oder die volljährigen alleinerziehenden Mütter und Väter eine Härte bedeuten würde, kann der Kostenbeitrag als Darlehen festgesetzt und dinglich oder in anderer Weise gesichert werden.

Zudem ist immer die konkrete Familiensituation zu berücksichtigen. So kommt der Einsatz des Vermögens bei einem jungen Menschen, der bei nur einem Pflegeeltern teil lebt und lediglich teilstationäre Leistungen erhält, nicht in Betracht.

Ebenfalls geschützt sind kleinere Barbeträge. Der Freibetrag beträgt 5.000 €. Für jede weitere Person, die vom Leistungsempfänger unterhalten wird, gilt ein zusätzlicher Freibetrag von 500 €.

5.5. Finanzierung des Pflegegeldes

Das Pflegegeld wird finanziert aus:

- Steuergeldern (der größte Teil).
- Kostenbeiträgen der Eltern.
- Einkommen und Vermögen des Kindes.

Das Jugendamt prüft regelmäßig, welche Teile des Einkommens der Eltern für den Unterhalt des Kindes eingesetzt werden können.

Einkommen des Kindes oder Jugendlichen aus Renten, der Berufsausbildungsförderung (BAB) oder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) müssen auf das Pflegegeld angerechnet werden. Hat das Kind Vermögen oder eigenes Einkommen aus Arbeitsverdienst, so wird ein Freibetrag, der dem Jugendlichen bleibt, errechnet. Der Rest muss für den eigenen

Unterhalt, der im Pflegegeld enthalten ist, eingesetzt werden.

Zu beachten!

Einkommen des Kindes oder Jugendlichen (Arbeitseinkommen, BAB, BAföG, Renten, Erbschaften, Sparguthaben, hohe Gewinne aus Lotterien, o. ä.) müssen dem Jugendamt mitgeteilt werden.

5.6. Unterhaltspflicht von Pflegekindern gegenüber ihren Eltern

Pflegekinder sind dem Gesetz nach ihren Eltern gegenüber unterhaltsverpflichtet. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es: „Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.“ Verwandte in gerader Linie sind Kinder, Eltern und Großeltern.

Pflegekinder, die über einen entsprechendem Verdienst verfügen müssen u.U. auch damit rechnen, zum Unterhalt ihrer bedürftigen Eltern herangezogen zu werden.

Diese Unterhaltspflicht endet aber dort, wo sich ein potentiell Unterhaltsberechtigter selbst helfen könnte. Was der Fall ist, wenn z.B. ein gesunder, erwachsener Mensch seinen Lebensunterhalt durch Arbeit decken könnte.

Dennoch gibt es, sollte ein konkreter Fall eintreten, gute Chancen, diese Verpflichtung aufzuheben.

Das Sozialamt wird tätig, wenn kurzfristig Hilfe nötig wird, das heißt aber nicht in jedem Fall, dass die Verwandten zu den Kosten herangezogen werden.

Wenn die Notlage der Eltern „echt“ ist, wie z. B. bei einer Krankheit, muss der Sozialhilfeträger prüfen, ob der Unterhaltsverpflichtete - in diesem Fall das Pflegekind - in der Lage ist, den Unterhalt für seine Eltern zu übernehmen bzw. sich daran zu beteiligen.

Besteht nach Prüfung des Sozialhilfeträgers eine Unterhaltspflicht, hat der Verpflichtete die Möglichkeit, eine Befreiung wegen „unbilliger Härte“ zu beantragen. Dieser Antrag kann beim zuständigen Sozialhilfeträger gestellt werden und hat gute Aussichten auf Erfolg!

Zu beachten!

Nach Volljährigkeit adoptierte Pflegekinder können zum Unterhalt gegenüber ihren ehemaligen Pflegeeltern herangezogen werden.

Heranwachsende sollten sich daher bei Beendigung der Leistungen der Hilfe zur Erziehung eine Bescheinigung über die Unterhaltsleistungen der Pflegeeltern ausstellen lassen. Sie hilft ggf. bei der Feststellung der unbilligen Härte (über Wirtschaftliche Jugendhilfe).

5.7. Anrechnung von Pflege- und Kindergeld

Das Pflegegeld ist zweckgebunden für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes einzusetzen. Im Pflegegeld ist ein Anteil für Miete und Heizkosten enthalten.

Sollte eine Pflegefamilie Miete und Heizkosten vom Sozialleistungsträger erhalten, verringert sich der Anteil des Pflegegeldes um den Sozialhilfesatz der Pflegeeltern.

5.8. Pflegekinder und Sozialleistungsempfänger

Die Betreuung von Pflegekindern befreit nicht von der Verpflichtung für seinen eigenen Unterhalt selbst Sorge zu tragen. Vermittlungen von Kindern zu Pflegeeltern, die Sozialhilfeleistungen beziehen werden aus diesen Gründen immer einer besonderen Beurteilung unterzogen!

6. Versicherungen für Pflegekinder und Pflegeeltern

Grundsätzlich sind Kinder über den Krankenversicherungsträger ihrer Eltern oder eines Elternteils versichert.

Sollte dies aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich sein, können Pflegekinder beim Krankenversicherungsträger der Pflegeeltern versichert werden.

6.1. Krankenversicherung durch Pflegeeltern

Kinder, die voraussichtlich für einen unbestimmbar langen Zeitraum in der Pflegefamilie bleiben, können beim Krankenversicherungsträger der Pflegefamilie versichert werden. Die Aufnahme ist im Rahmen einer Familienversicherung kostenlos, wenn die Pflegefamilie in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Die Pflegefamilie kann das Kind mit der Pflegebescheinigung des Jugendamtes anmelden.

Sind die Pflegeeltern bei einem privaten Versicherungsträger versichert, muss eine Prüfung erfolgen, ob eine Übernahme erfolgen kann.

6.1.1. Krankenhilfe über das Jugendamt

Ist das Kind weder bei den Eltern noch bei den Pflegeeltern krankenversichert, kann das Jugendamt mit Krankenhilfe eintreten, in dem es das Kind freiwillig bei der AOK versichert.

6.2. Pflegeversicherung

Pflegekinder sind über den für sie verantwortlichen Krankenversicherungsträger in der Pflegeversicherung versichert.

6.2.1. Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung

Behinderte oder chronisch kranke Kinder haben neben dem Pflegegeld vom Jugendamt unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung. Dies können Sachleistungen oder ein „Pflegegeld“ sein.

Anträge sind an die Krankenkasse zu stellen, über die das Kind versichert ist. Die Entscheidung trifft die Krankenkasse nach Einbeziehung ihres Medizinischen Dienstes (MDK).

6.3. Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegeeltern

Die gesetzliche Grundlage für die Leistungen der Jugendämter zur Alterssicherung der Pflegeeltern findet sich in § 39 SGB VIII Absatz 4 (Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen) § 39 SGB VIII Absatz 4:

"Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. (...)"

Der "angemessene Umfang" der Altersvorsorge wird von den Jugendämtern unterschiedlich interpretiert, so dass wir unterschiedliche Höhe von Zahlungen erleben. Die Mindestzahlung ist die Hälfte der Mindesteinzahlungssumme für die öffentliche Rentenversicherung - zur Zeit ca. 40

€ - wenn die Pflegeeltern eine Versicherung abgeschlossen haben, die mindestens 80 € monatlich kostet. Im Rahmen von freiwilliger Leistung können die Jugendämter die Summe, die sie übernehmen auch erhöhen. ...“

6.4. Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung gewährt Versicherungsschutz gegen die Folgen eines Unfalls. Bei vorsätzlichem Handeln besteht kein Versicherungsschutz.

Eine Unfallversicherung ist keine Pflichtversicherung. Pflegeeltern können für ihr Pflegekind eine Unfallversicherung abschließen. Diese Versicherung ist freiwillig, *die Kosten werden nicht vom Jugendamt erstattet.*

Eine gesetzliche Unfallversicherung besteht hingegen für Kinder

- auf dem Weg in den Kindergarten (Kinderheim, Hort) und in die Schule,
- im Kindergarten oder in der Schule,
- auf dem Rückweg,
- bei Spaziergängen, Fahrten sogenannter „Freizeiten“ mit Kindergartengruppen oder Schulklassen, schulische Sportaktivitäten

etc..

Zu Beachten!

Erleidet ein Kind auf dem Weg von und zur Einrichtung und während dieser Maßnahmen einen Unfall, muss dies über Kindergarten oder Schule dem zuständigen Versicherungsträger schriftlich mitgeteilt werden.

6.5. Haftung für Schäden / Rechtsgrundlagen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig anderen einen Schaden zufügt, ist zum Schadensersatz verpflichtet. Für Minderjährige ist dies im § 828 BGB (bürgerliches Gesetzbuch) geregelt:

„(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) 1Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. 2Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.“

Kinder unter sieben Jahren haften nicht. Im Straßenverkehr sogar bis zum Alter von zehn Jahren. Wenn ein minderjähriges Kind, älter als sieben Jahre ist, richtet sich eine Haftung danach, inwieweit eine Einsichtsfähigkeit des Kindes dafür besteht, dass ein Schaden verursacht wurde. Auch Kinder vom 8. bis 14. Lebensjahr sind dann nicht haftbar zu machen, wenn ihnen im Einzelfall die erforderliche Einsicht in die Verantwortlichkeit für die schädigende Handlung fehlt.

6.5.1. Haftpflichtversicherung

Bei Haftpflichtschäden gegenüber Dritten sind diese zunächst der Haftpflichtversicherung der Pflegefamilien zu melden. Ein weitergehender Versicherungsschutz ist über eine vom Kreis Herzogtum Lauenburg abgeschlossene Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder gegeben. Verursachen Pflegekinder Schäden am Eigentum der Pflegeeltern ist möglicherweise Schadensersatz durch diese Versicherung möglich.

6.5.2. Familienmitglieder in der Haftpflichtversicherung

Familienmitglieder sind die in der Versicherungspolice aufgeführten Erwachsenen und die in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder, das schließt Pflegekinder mit ein. In der überwiegenden Zahl der Fälle sind die Verträge so abgefasst, dass sich die Versicherungsbeiträge durch die Kinderzahl nicht erhöhen.

!Kommt ein neues Familienmitglied in den Haushalt sollten die Eltern ihre Haftpflichtversicherung hierüber informieren!

Für Bereitschaftspflegefamilien kann dies ohne Namensnennung erfolgen.

Bei langfristig angelegten Pflegeverhältnissen hingegen ist zu empfehlen, die aufgenommenen Pflegekinder namentlich zu benennen.

6.6. Rentenversicherung

Pflegeeltern erwerben durch die Betreuung eines Pflegekinds keinen Rentenanspruch. Pflegeeltern können sich aber freiwillig bei den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern, wie der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und den Landesversicherungsanstalten weiter versichern. Sie erhalten dadurch ihren Anspruch auf eine Arbeitsunfähigkeitsrente aufrecht und erhöhen ihren Anspruch für die Altersrente. Die freiwillige Weiterversicherung empfiehlt sich insbesondere für Pflegepersonen, die bereits in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Auskünfte erteilt die Versicherungsanstalt, bei der die Pflegeperson bis zur Aufgabe der Berufstätigkeit versichert gewesen ist.

6.6.1. Anrechnungszeiten für die Rentenversicherung

Neben den leiblichen Eltern qualifizieren sich auch Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern Großeltern oder Verwandte für die Kindererziehungszeit, wenn das Kind dort dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft als Pflegekind wohnt. Ein Obhut- und Erziehungsverhältnis zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind darf in diesem Fall nicht mehr bestehen.

Nicht angerechnet werden Kindererziehungszeiten bei Personen, die während der Erziehung bereits eine Altersvollrente oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen oder anderen Regelungen erhalten (z.B. eine Pension) die Regelaltersgrenze erreicht haben, aber nie gesetzlich rentenversichert waren oder aufgrund der Erziehung Versorgungsanwartschaften in einem anderen Versorgungssystem erworben haben, das der gesetzlichen Versicherung in diesem Punkt gleichwertig ist.

Haben Sie Fragen hierzu informieren Sie sich am besten über das kostenlose Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung unter der 0800 1000 4800.

Bei der Berechnung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden verschiedene Zeiten zu Grunde gelegt, z. B. Zeiten, in denen Arbeitsverdienst erzielt wurde, Kindererziehungszeiten, Berücksichtigungszeiten.

Berücksichtigungszeiten sind Zeiten, die die Berechnungsgrundlage der Altersrente eines betreuenden Elternteils erhöhen können. Wichtig sind die Zeiträume, in denen Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr betreut werden. Auch sie sollten auf jeden Fall dem Versicherungsträger durch Pflegebescheinigung und Meldebestätigung belegt werden.

Kindererziehungszeiten beschreiben seit 1991 den Zeitraum der ersten drei Lebensjahre eines Kindes. Für diesen Zeitraum werden die Beiträge aus Steuermitteln übernommen. Es ist möglich, die 36 Monate zwischen Mutter, Vater oder Pflegeperson aufzuteilen.

Pflegeeltern, die ein Kind, das noch nicht drei Jahre alt war, über einen langen Zeitraum betreut haben, sollten dies unter Vorlage der Pflegebescheinigung und der An- und Abmeldebestätigung des Kindes ihrem Rentenversicherungsträger mitteilen.

6.6.2. Beiträge zur Rentenversicherung

Im Kreis Herzogtum Lauenburg können Anteile der Beiträge für die Altersvorsorge nach bestimmten Maßgaben bezuschusst werden. Auskunft erteilt die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH).

6.6.3. Waisenrente

Nach § 48 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI zählen auch Pflegekinder als Kinder im Sinne der Gewährung einer Waisenrente. Die Pflegekinder müssen allerdings in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen worden sein und es muss ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis vorhanden gewesen sein. Das heißt, es muss, wie bei leiblichen Kindern auch, ein Aufsichts-, Erziehungs- und Betreuungsverhältnis bestanden haben. Zum Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen muss das Pflegekind mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft gelebt haben.

7. Ausländische Pflegekinder

7.1. In Deutschland geborene Kinder, die nicht aus den Staaten der EU stammen

Für in Deutschland geborene Kinder von Eltern, die nicht aus Staaten der Europäischen Union (EU) stammen, aber ein Bleiberecht in Deutschland haben, kann innerhalb eines halben Jahres nach Geburt ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung gestellt werden.

Anträge können vom Vormund oder von den Pflegeeltern, die dazu aber eine besondere Ermächtigung des Jugendamtes benötigen, gestellt werden.

7.2. Kinder mit einem ungeklärten Aufenthaltsstatus

Kinder, deren Eltern einen ungeklärten aufenthaltsrechtlichen Status, z. B. eine Duldung haben, unterliegen, auch wenn sie in einer Pflegestelle leben, den gleichen räumlichen Einschränkungen, wie die leiblichen Eltern.

Sie dürfen sich nur innerhalb des Gebietes aufhalten, das in ihren Duldungsunterlagen beschrieben ist. Ein Aufenthalt außerhalb dieses Gebietes bedarf einer gesonderten Genehmigung. Aus dieser gesetzlich festgelegten räumlichen Beschränkung ergeben sich Mobilitätsprobleme, z. B. bei Familienausflügen, Urlaubsreisen o. ä..

7.3. Erlöschung der Duldung

Die Duldung des Pflegekindes erlischt mit seiner Ausreise aus Deutschland!

Das bedeutet, dass Pflegekinder, die nur mit einer Duldung in Deutschland leben, nach erfolgter Ausreise (z. B. einer Urlaubsreise) nicht wieder nach Deutschland einreisen dürfen.

Für Rückfragen steht Ihnen auch die Ausländerbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Verfügung (Tel. 04541 / 888 -0).

7.4. Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Pflegekindern

Bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen (sowohl bei Pflege als auch im Adoptionsverfahren) obliegt die Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung im Inland den Landesjugendämtern als überörtlichen Trägern der Jugendhilfe. Sie stehen bei der Planung einer grenzüberschreitenden Unterbringung beratend zur Seite, da die Durchführung derartiger Verfahren eine Zusammenarbeit der beteiligten ausländischen und inländischen Behörden und Fachstellen voraussetzt. Einheitlich abgestimmte Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind in internationalen bzw. europäischen Vereinbarungen vorgesehen sind.

Hierzu gehört die Prüfung und Beurteilung zum Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen.

Der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter hat 2016 eine Arbeitshilfe zu dem Thema erstellt. Hierin wird detailliert der „... Blick auf das Kindeswohl (...) und die notwendigen Voraussetzungen zur Erteilung einer Zustimmung oder die Gründe für eine Versagung (...) nach einem fachlich abgestimmten Vorgehen im Bundesgebiet beschrieben. (...)“

8. Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung

8.1. Gesetzliche Grundlage

Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung können Unterstützung nach dem Sozialgesetzbuch IX „Rehabilitation und Teilhabe“ erhalten, auch „Eingliederungshilfe“ genannt. Zu den Leistungen der Sozialen Teilhabe zählt nach § 80 SGB IX auch die Betreuung in einer Pflegefamilie.

Auch Kinder und Jugendliche, die eine zusätzliche seelische Behinderung haben, erhalten die Betreuung in einer Pflegefamilie nach dem Sozialgesetzbuch IX.

8.2. Finanzierung

Pflegefamilien, die ein Kind mit einer seelischen Behinderung nach dem Jugendhilferecht betreuen und Pflegefamilien, die ein Kind mit einer körperlichen oder einer geistigen Behinderung betreuen, werden in gleicher Höhe finanziert. Alle in Kapitel 5 beschriebenen Regelungen gelten auch für Pflegefamilien nach dem Sozialgesetzbuch IX.

Die Bescheiderstellung und Abrechnung erfolgt allerdings nicht über die Wirtschaftliche Jugendhilfe sondern über den Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe des Kreises Herzogtum Lauenburg. Die Beratung der Pflegeeltern und die fortlaufende Hilfeplanung erfolgt weiterhin durch den Pflegekinderdienst des Kreises Herzogtum Lauenburg.

8.3 Pflegebedürftigkeit

Häufig benötigen Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung im gesamten Alltag mehr Unterstützung als Gleichaltrige ohne Behinderung. Gemessen wird dieser zusätzliche „Pflegebedarf“ in Pflegegraden. Sie können bei der Pflegekasse des Kindes die Feststellung des Pflegegrades beantragen.

Eine Fachkraft des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) wird dann zu Ihnen kommen, das Kind oder den Jugendlichen und sein konkretes Wohnumfeld kennenlernen und Ihnen Fragen zur täglichen Versorgung stellen. Zur Vorbereitung dieses Termins ist es empfehlenswert, ein Pflegetagebuch zu führen. Darin sind die zahlreichen Unterstützungen im Alltag erfasst und der MDK kann daraus den erforderlichen Zeitaufwand für die Pflege aus Pflegeelternsicht erkennen.

Wird ein Pflegegrad 1-5 festgestellt, können die Pflegeeltern die Pflege weiterhin selbst übernehmen und als Anerkennung die „Geldleistung“ der Pflegekasse beanspruchen. Diese Geldleistung wird nicht auf die Leistungen der Pflegefamilie angerechnet.

Wünschen sich die Pflegeeltern hingegen eine Entlastung, kann die „Sachleistung“ gewählt werden. Sie ist höher als die „Geldleistung“ und dient der Finanzierung eines Pflegedienstes.

Es sind auch Kombilösungen möglich. Zusätzlich kann Verhinderungspflege, Entlastungsleistungen und Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden.

Für eine detaillierte Beratung zur Sicherstellung der Pflege in der jeweils individuellen Situation steht der Pflegestützpunkt des Kreises Herzogtum-Lauenburg zur Verfügung.

8.4 Heilpädagogische Förderung

Für Kinder mit Behinderungen, die noch nicht eingeschult sind, können die Sorgeberechtigten einen Antrag auf Heilpädagogische Förderung stellen. Mit entsprechender Vollmacht können auch die Pflegeeltern diesen Antrag stellen.

Es ist möglich, telefonisch einen Termin zur Erstberatung zu vereinbaren und dann gemeinsam das vorgeschriebene Antragsformular auszufüllen. Um das Kind in seinem gewohnten Umfeld kennenzulernen, erfolgt die Erstberatung meistens als Hausbesuch.

Zur Bedarfsermittlung gehört unter anderem eine amtsärztliche Untersuchung, um Erkrankungen und Abweichungen von der körperlichen und seelischen Entwicklung zu erfassen. Diese Besonderheiten des Kindes oder Jugendlichen stehen in Wechselwirkung mit der Umwelt: Manche eigenen Ressourcen, andere Personen oder Umstände können die Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen verbessern. Andere Umweltfaktoren wirken als Barriere und führen so zu einer Behinderung. Ziel der Bedarfsermittlung ist ein Verständnis, in welchen Lebensbereichen die Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen durch das Zusammenspiel von Gesundheitsstörung, Barrieren und Ressourcen beeinträchtigt ist.

Die soziale Teilhabe kann zum Beispiel durch Frühförderung oder durch eine integrative Förderung im Kindergarten verbessert werden. Die Fachkraft der Eingliederungshilfe (Teilhabeplaner/in) unterstützt die Pflegeeltern bei der Suche nach einem geeigneten Anbieter Heilpädagogischer Förderung. Häufig muss mit Wartelisten gerechnet werden.

8.5 Schulbegleitung

Für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung kann beim Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe ein Antrag auf Schulbegleitung gestellt werden. Der Ablauf entspricht dem unter 8.4.

Zusätzlich werden bei einer Hospitation und Gesprächen in der Schule die dortigen Umweltfaktoren (Barrieren und Ressourcen) erfasst.

8.6 Volljährigkeit

Möchten Pflegeeltern und ihr volljährig gewordenenes Pflegekind mit geistiger oder körperlicher Behinderung weiterhin zusammen wohnen ist das mit einem ganz anderen Finanzierungsmodell möglich. Die Veränderung zeigt sich auch in dem Namen der Leistung zur Teilhabe: „Gastfamilie“. Rechtzeitig vor Eintreten der Volljährigkeit sollte geprüft werden, ob der junge Mensch eine gesetzliche Betreuung wünscht und benötigt. Der Antrag sollte einige Monate vorher beim Betreuungsamt gestellt werden.

Für den jungen Erwachsenen muss der Lebensunterhalt gesichert werden. Je nach Einzelfall kommen hierzu Leistungen des Jobcenters oder des örtlichen Sozialamtes (Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung) in Betracht. Die Gastfamilie muss einen Mietvertrag mit dem jungen Erwachsenen schließen. Um In-sich-Geschäfte auszuschließen, sollte die gesetzliche Betreuung nicht durch die Gasteltern erfolgen oder zumindest eine Ergänzungsbetreuung für die betroffenen Bereiche vereinbart werden.

Für die Betreuungs- und Unterstützungsleistung wird ein Vertrag zwischen den Gasteltern und

dem Kreis geschlossen.

Wenn von den Gasteltern weiterhin Pflegeleistungen entsprechend des Pflegegrades erbracht werden, kann der junge Volljährige ihnen als Anerkennung weiterhin die „Geldleistung“ der Pflegekasse zukommen lassen.

8.7 Ausbildung

Junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung sollten sich im letzten Schuljahr vom Reha-Team der Agentur für Arbeit in Bad Oldesloe zu den beruflichen Fördermöglichkeiten beraten lassen. Eine Kontaktvermittlung erfolgt durch die Förderzentren und durch spezielle Förderprogramme, wie Übergang-Schule-Beruf (ÜSB).

9. Leistungen für junge Erwachsene

Mit dem 18. Geburtstag ist ein Pflegekind volljährig und gilt laut Gesetz als Erwachsener, mit allen Rechten und Pflichten gegenüber sich und der Allgemeinheit. Mit diesem Tag endet die Hilfe zur Erziehung und die Zahlungen des Pflegegeldes werden eingestellt.

Für die jungen Menschen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht eigenverantwortlich und wirtschaftlich unabhängig leben können, besteht jedoch die Möglichkeit weiterhin Unterstützung und Beratung bei Ihrer Verselbstständigung durch das Jugendamt zu bekommen.

Für junge Volljährige ist die Nachbetreuung im § 41 SGB VIII geregelt. Hierzu stellt der junge Volljährige einen Antrag. Die Unterstützung richtet sich nach der individuellen Situation und der Notwendigkeit. Sie dient zur Persönlichkeitsentwicklung und soll den jungen Erwachsenen zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung verhelfen.

Die Hilfe kann in einer Pflegefamilie gem. § 33 SGB VIII gewährt werden. Sie ist immer dem individuellen Bedarf des jungen Volljährigen angepasst und muss die geeignete und notwendige Hilfen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Hilfe bis maximal zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden.

9.1. Berufsausbildungsbeihilfe - BAB

Auszubildende, die in einer Pflegefamilie leben müssen BAB beantragen.

Das Jugendamt hat einen Anspruch darauf und wird eine Überleitungsanzeige stellen.

Auch junge Erwachsene, die Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sind, sind gehalten beim Arbeitsamt einen Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) stellen.

Das Kindergeld, Berufsausbildungsbeihilfe und die Lehrvergütung sollten es ermöglichen, dass Jugendliche und junge Erwachsene ihren Lebensunterhalt eigenständig bestreiten können. Es sollte im Einzelfall abgewogen werden, ob eine Jugendhilfemaßnahme weiterhin notwendig wird.

9.2. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Junge Menschen, die eine weiterführende Schule (ab Klasse 10) besuchen, müssen einen Antrag auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) stellen.

Auch hier gilt, dass das Jugendamt hat einen Anspruch darauf hat und eine Überleitungsanzeige stellen wird.

Die Unterlagen und Beratung sind beim Amt für Ausbildungsförderung des Kreises Herzogtum Lauenburg (für Schüler) zu erhalten.

9.3. Kindergeld

Pflegeeltern sind kindergeldberechtigt, solange der junge Mensch bei Ihnen lebt und die Voraussetzungen für die Zahlung von Kindergeld noch gegeben ist.

Lebt der junge Mensch allein und liegen noch die Voraussetzungen der Kindergeldberechtigung vor, muss er die zum Unterhalt verpflichteten Eltern auffordern, das Kindergeld zu beantragen und

es ihm zur Verfügung zu stellen.

Stellen diese den Antrag nicht, dann muss er an das zuständige Amtsgericht herantreten und dieses bitten, die Unterhaltsverpflichteten zu beauftragen, den Antrag zu stellen.

Wenn beide Elternteile verstorben sind, kann der junge Mensch das Kindergeld selbst beantragen.

9.4. Wohngeld

Wohnt ein junger Mensch nicht im Elternhaus, gibt es die Möglichkeit für diesen in einer eigenen Wohnung oder zur Untermiete zu leben, so z.B. auch bei den Pflegeeltern, wenn die Hilfe beendet ist. Bei einem geringen Einkommen besteht ggf. Anspruch auf Wohngeld, das beim örtlichen Einwohnermeldeamt beantragt werden muss.

Zu beachten!

Auszubildende, die alleinstehend sind und bereits Leistungen nach BAB oder BAföG beziehen, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Wohngeld, da ein Mietanteil bereits in den Fördermitteln enthalten ist.

9.5. Sozialleistungen

Erst wenn Klarheit darüber besteht, dass ein junger Mensch keine Möglichkeit hat eine Arbeit aufzunehmen oder an einer Fördermaßnahme des Arbeitsamtes teilzunehmen, besteht die Möglichkeit Sozialleistungen zu erhalten. Der Antrag wird beim örtlich zuständigen Jobcenter (ehem. ARGE) beantragt.

Zu beachten!

Ist ein Volljähriger auf Sozialleistungen angewiesen und es besteht ein Anspruch auf Kindergeld, so ist der junge Mensch verpflichtet, sich darum zu bemühen diesen Antrag zu stellen!

9.6. Hilfe für junge Volljährige durch das Jugendamt

Können junge Volljährige nicht unabhängig und eigenverantwortlich leben, so haben sie die Möglichkeit Hilfe beim Jugendamt beantragen. Der Antrag ist, möglichst in schriftlicher Form, vor Eintritt der Volljährigkeit an das Jugendamt zu richten, dass bisher das Pflegegeld gezahlt hat.

Die Pflegeeltern und die jungen Menschen müssen bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres unter Einbeziehung des Pflegekinderdienstes abklären,

- ob weitere Hilfe notwendig ist,
- welche Form die Hilfe haben soll,
- ob der junge Mensch diese Hilfe von den Pflegeeltern in Anspruch nehmen will,
- ob die Pflegeeltern bereit und in der Lage sind diese Hilfe zu leisten.

In Kooperation mit allen Beteiligten muss das Jugendamt klären, ob diese Hilfe notwendig und geeignet ist, die Entwicklung zur Selbstständigkeit des jungen Menschen zu fördern. Grundvoraussetzung ist, dass eine Mitwirkung des jungen Menschen gegeben ist. Nur dann kann die Hilfe geleistet werden.

9.6.1. Formen der Hilfe für junge Volljährige durch das Jugendamt

Hilfen für Junge Volljährige können unterschiedlich gestaltet werden, z. B. durch Beratung, Betreuung in eigenem Wohnraum, Unterbringung in Wohngruppen, Weiterführung der Hilfe in der Pflegefamilie.

Diese Hilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt. In Hilfekonferenzen wird regelmäßig überprüft, ob die Verselbstständigung fortgeschritten ist, sich der junge Mensch an der Verfolgung der Zielsetzung beteiligt und ob ein erzieherischer Bedarf nach wie vor notwendig ist.

9.6.2. Durchführung der Hilfe für junge Volljährige in der Pflegefamilie

Im Rahmen eines Hilfeplangesprächs wird mit allen Beteiligten eine Vereinbarung über die weiteren Schritte zur Verselbstständigung erarbeitet und in einem Hilfeplan festgelegt. Der junge Mensch muss sich einverstanden erklären, diese Hilfe von den Pflegeeltern anzunehmen und zu nutzen.

Die Beratung der Pflegeeltern und des jungen Menschen obliegt nach wie vor dem Jugendamt. Auch die Kosten für den Unterhalt und die Leistungen der Pflegeeltern werden weiter vom Jugendamt gezahlt.

Der junge Mensch muss sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Kosten des Unterhalts beteiligen.

10. Taufe, Konfirmation und Jugendweihe

Kann das Pflegekind den Glauben der Pflegefamilie annehmen? Dürfen Pflegeeltern das Kind zum Jugendweihe-, Konfirmations- oder Erstkommunionsunterricht anmelden?

Diese Frage stellt sich oft erst, wenn Freund/innen des Kindes sich an kirchlichen Veranstaltungen beteiligen. Pflegeeltern haben hierbei nur eingeschränkte Entscheidungsbefugnis.

Laut Gesetz müssen sich Eltern über die religiöse Erziehung ihres Kindes einigen und darüber eine Entscheidung treffen. Diese kann nur mit ihrer Zustimmung wieder verändert werden.

Ein Vormund muss, wenn er eine Veränderung für angezeigt hält, die Zustimmung der Eltern oder einen Beschluss des Familiengerichts herbeiführen. Taufe, Konfirmation, Erstkommunion etc. dürfen aber erst nach dem 14. Lebensjahr vollzogen werden. Das Jugendamt trägt anlässlich von Taufe, Konfirmation o.ä. eine Beihilfe.

Zu beachten:

Entscheidung des Kindes,

Ist das Kind 10 Jahre alt, muss es zu einer Veränderung zumindest gehört werden. Ist das Kind 12 Jahre alt, darf es nicht gegen seinen Willen nach einer anderen Weltanschauung als bisher erzogen werden. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres kann der Jugendliche selbst entscheiden, welcher Religionsgemeinschaft er angehören und nach welcher Weltanschauung er sich orientieren möchte.

Zustimmung der Eltern oder des Vormundes

Oft sind Pflegekinder bei ihrer Aufnahme in Pflegefamilien nicht getauft. Auch die Entscheidung ein Kind nicht taufen zu lassen ist eine Willensentscheidung nach dem Gesetz zur religiösen Kindererziehung.

Ob ein Kind getauft werden darf, ist immer bei den Eltern zu erfragen. Dies sollte möglichst im direkten Austausch erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, empfiehlt es sich das Thema in einem Hilfeplangespräch zu klären. Die Fragen der Beteiligten sollten in Ruhe und mit Sorgfalt erörtert werden.

10.1. Teilnahme am Religionsunterricht

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist nach § 7 Abs. 1 SH Schulgesetz vorgeschrieben. Religion ist somit Pflichtfach in Schleswig-Holstein.

Dies gilt unabhängig von einer Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern.

11. Namensgebung / Namensänderung

In der Regel erhält jeder Mensch seinen Vor- und Familiennamen von seinen leiblichen Eltern. Während eines Dauerpflegeverhältnisses kann sich allerdings der Wunsch des Kindes manifestieren, den Familiennamen seiner Pflegeeltern anzunehmen.

Eine Namensänderung bei Pflegekindern ist nach § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NÄG) möglich, wenn es seinem Wohle dient.

Den Antrag zur Namensänderung (§ 2 NÄG) darf nur der Inhaber der elterlichen Sorge stellen. Der öffentlich-rechtliche Antrag („Antrag auf Änderung des Namens einer Einzelperson“) ist beim zuständigen Standesamt zu stellen (Vordrucke vor Ort).

Ist ein Vormund oder ein Betreuer für das Pflegekind eingesetzt, muss dieser einen „Antrag auf familiengerichtliche Genehmigung“ für die Änderung des Familiennamens bei Gericht stellen. Die Genehmigung, als auch ggf. ein Nachweis / Ergebnis einer vormundschaftlichen Anhörung, ist zum Antrag für das Standesamt beizufügen.

Eine Änderung des Namens, als auch deren Ablehnung oder Zurücknahme ist gebührenpflichtig. In welcher Höhe Gebühren anfallen sollte im Vorwege beim jeweiligen zuständigen Standesamt erfragt werden.

Alle Unterlagen die eingereicht werden, müssen im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden.

12. Adoption

Es kann vorkommen, dass aus einem Pflegeverhältnis heraus eine Adoption angestrebt wird. Gem. § 36 Abs.1 SGB VIII heißt es „...Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt...“

Sofern in der Hilfeplanung geklärt wurde, ob eine Adoption in Betracht kommt und alle Beteiligten sich hierüber einig sind. Stellen die Pflegeeltern als Annehmende, einen „Antrag auf Annahme als Kind“ vor einem Notar.

Grundsätzlich gilt, dass alle Beteiligten in ein solches Vorhaben einzuwilligen haben, d.h. die leiblichen Eltern, auch wenn diese u.U. seit Jahren keinen Kontakt mehr zu ihrem Kind hatten und nicht sorgeberechtigt sind sowie das Kind..

Die Zustimmung des Kindes in die Adoption erfolgt über seinen gesetzlichen Vertreter.

- Wenn die leiblichen Eltern die gesetzlichen Vertreter ihres Kindes sind willigen diese vor einem Notar in die Adoption ein.
- Wenn eine Vormundschaft besteht, willigt der Vormund in die Adoption ein.
- Nach Vollendung des 14. Lebensjahres stimmt das Kind selbst der Adoption zu und der gesetzliche Vertreter willigt ein.
- Sämtliche Einwilligungs- und Annahmeerklärungen erfolgen ausschließlich vor einem Notar und sind kostenpflichtig. Die Kosten des gesamten Verfahrens sind von den Annehmenden zu tragen.

Sobald der Antrag beim Notar erfolgt ist, beginnt die Adoptionspflegezeit und die Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII Vollzeit- und Verwandtenpflege endet.

12.1. Folgen der Adoption für das Pflegeverhältnis

Bestehende Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27, 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) enden. Der Anspruch auf Zahlungen wie z. B. Pflegegeld erlischt.

Beratung und Unterstützung können die Annehmenden weiterhin durch die jeweilige Fachkraft des zuständigen Jugendamtes bei Bedarfsnennung erhalten.

12.2. Vorrangige Unterhaltspflicht

Bei einer Adoption wird die rechtliche Beziehung eines Kindes zu seinen leiblichen Eltern grundlegend und unwiderruflich verändert.

Alle Rechte und Pflichten gegenüber dem eigenen Kind werden an die adoptierende Familie / Einzelperson abgegeben.

Sorgerecht, Umgangsrecht, Unterhaltspflichten, Erbensprüche, etc. erlöschen und werden vollständig von den Adoptiveltern übernommen. Damit wird das adoptierte Kind rechtlich dem eines leiblichen Kindes gleichgestellt.

12.3. Änderung des Namens und der Staatsangehörigkeit

Das Kind erhält im Regelfall den Familiennamen seiner Adoptiveltern und die deutsche Staats-

angehörigkeit, wenn einer der Annehmenden Deutscher, das Kind hingegen ausländischer Herkunft ist.

12.4. Adoption eines Volljährigen

Grundsätzlich gelten für die Volljährigenadoption die gleichen Bestimmungen wie bei der Adoption von Minderjährigen sinngemäß (§ 1767 Abs. 2 BGB), sie ist aber in mancher Hinsicht in ihren Rechtsfolgen schwächer als die Adoption Minderjähriger.

Die Adoption von Erwachsenen ist auch unter bestimmten Bedingungen nicht zulässig, z.B. wenn Nachteile für schon vorhandene Abkömmlinge der Fall sein könnte.

Voraussetzungen für eine Erwachsenenadoption ist eine sittliche Rechtfertigung (§ 1767 Abs. 1 BGB).

Eine solche Rechtfertigung ist gegeben, wenn bereits zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist, was insbesondere bei der Annahme eines Pflege- oder Stiefkindes der Fall ist.

Die Annahme einer erwachsenen Person erfolgt meist als so genannte „schwache“ Adoption.

Als angenommenes Kind hat der Adoptierte im Erbfall die gleichen Rechte wie ein leibliches Kind. Zusätzlich hat er auch ein Recht auf eine Erbschaft aus dem Nachlass seiner leiblichen Eltern. Der Adoptierte erhält den erhöhten Freibetrag der leiblichen Abkömmlinge.

Anders als bei der Adoption von Minderjährigen erlischt das Verwandtschaftsverhältnis des Adoptierten zu seinen leiblichen Eltern und deren Vorfahren gem. § 1770 Abs. 2 BGB nicht. Der Volljährige verfügt rechtlich also über vier Elternteile und kann sein Erb- oder Pflichtteilsrecht auch nach dem Tod eines jeden dieser vier Elternteile geltend machen.

Ebenfalls anders erstreckt sich die Rechtswirkung der Adoption nicht auf die Verwandten des Annehmenden (§ 1770 Abs. 1 BGB).

Der Adoptierte ist bei entsprechendem Unterhaltsbedarf zu Unterhaltszahlungen an die leiblichen und an die annehmenden Eltern verpflichtet.

13. Beendigung des Pflegeverhältnisses

Pflegeverhältnisse können aus einer Vielzahl von Gründen beendet werden.

Sofern ein Pflegekind 18 Jahre alt und benötigt keine weitere Hilfe, endet der Pflegevertrag automatisch mit dem 18. Geburtstag (Vollendung des 18. Lebensjahres) und/ oder wenn ein Pflegekind adoptiert wird. Damit ändert sich sein Status in den eines „leiblichen Kindes“, die Hilfe wird beendet, sobald die Adoptionspflegezeit beginnt.

13.1. Geplante Beendigung entsprechend der Hilfeplanung

Meist enden Pflegeverhältnisse geplant. Das heißt: in den regelmäßigen Hilfeplanungsgesprächen haben alle Beteiligten die Entscheidung getroffen, das Pflegeverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beenden. Die Hilfe durch eine Vollzeit- und Verwandtenpflege (§ 33 SGB VIII) ist entweder nicht mehr notwendig oder nicht mehr geeignet was verschiedene Gründe haben kann.

Grundsätzlich wird bei einer geplanten Beendigung gemeinsam mit allen Betroffenen der Wechsel des Pflegekindes in ein anderes Lebensumfeld sowohl zeitlich als auch im pädagogischen Überleitungsprozess gründlich geplant.

13.2. Weitere Gründe für eine Beendigung

Es kann immer zu einem Abbruch des Pflegeverhältnisses durch nicht vorhersehbare Umstände kommen. Z.B.:

- **das Pflegekind wünscht die Rückkehr zu seinen leiblichen Eltern**

In der Hilfeplanung wird vereinbart, wie die Phasen bis zur Rückkehr idealer Weise gestaltet werden sollte (Rückführungsvorbereitung). Es wird besprochen, wer was bis zu tun hat, und wann genau das Kind in den Haushalt der Eltern zurückkehren kann.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) wird in der Regel hinzugezogen. Ggf. können Hilfen in der Herkunftsfamilie eingerichtet werden. (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe oder Erziehungsbeistandschaft).

- **das Pflegeverhältnis wird beendet, weil das Zusammenleben nicht mehr funktioniert**

Das Pflegekind möchte aus bestimmten Gründen nicht mehr in der Pflegefamilie leben. Es kann z. B. sein, dass es in der Pubertät erhebliche Konflikte mit seinen Pflegeeltern oder Pflegegeschwistern hat, die sich nicht mehr in der Familie beheben lassen.

In der Hilfeplanung diskutiert das Jugendamt mit den Sorgeberechtigten und dem Pflegekind, was nach dem Ende des Pflegeverhältnisses geschehen soll.

Mit Pflegeeltern und Pflegekind wird entschieden, wie und wann der Wechsel in eine andere Hilfeform, z. B. eine andere Pflegefamilie, Wechsel in eine Einrichtung oder eine betreute Wohngemeinschaft, stattfinden soll.

- **die Pflegeeltern möchten das Pflegeverhältnis beenden**

Die Pflegeeltern haben sich entschieden, dass sie aus bestimmten Gründen das Pflegeverhältnis nicht fortsetzen können und wollen und kündigen das Pflegeverhältnis. Das kann z. B.

der Fall sein, wenn Pflegeeltern sich scheiden lassen, einer von beiden schwer erkrankt oder sie das Gefühl haben, für das Pflegekind „nichts mehr tun“ zu können.

Manchmal kommt es auch vor, dass sie das Gefühl haben, dass ihre eigenen Kinder oder die Partnerschaft zu stark unter der Situation mit dem Pflegekind leiden und sie sich für ihre eigenen Kinder bzw. für ihren Partner entscheiden wollen.

Auch dann wird im Jugendamt in der Hilfeplanung mit allen Beteiligten die weitere Perspektive besprochen und die Ablösung von der Pflegefamilie und Überleitung zu seiner neuen Pflegefamilie wird vorbereitet.

- **das Jugendamt beendet das Pflegeverhältnis**

Das Jugendamt schätzt ein, dass zwischen Pflegefamilie und Pflegekind so ernst zu nehmende Konflikte bestehen oder so gravierende Dinge vorgefallen sind, die aus seiner Sicht eine weitere Unterbringung nicht zulassen und verantworten können.

13.3. Beendigung aufgrund eines Herausgabeverlangens der Eltern

Sorgeberechtigte leibliche Eltern können über das Familiengericht versuchen, Kinder mit Hilfe eines sog. Herausgabeverlangens aus der Pflegefamilie in den elterlichen Haushalt zurück zu führen.

Der Herausgabeanspruch von Eltern ist gemeinsam oder von einem Elternteil mit Einverständnis des anderen geltend zu machen, sofern beide sorgeberechtigt sind. Der Herausgabeanspruch steht nur dem Elternteil zu, der das Sorgerecht oder mindestens das Aufenthaltsbestimmungsrecht besitzt. Dies gilt auch, wenn sich Eltern getrennt haben, ohne eine gemeinsame Entscheidung über den Lebensmittelpunkt des Kindes getroffen zu haben.

Das Kindeswohl ist Maßstab für die Rechtmäßigkeit eines Herausgabeverlangens.

Wesentliche Ziele sind, kindeswohldienliche Beziehungen und Bindungen (Bindung) nicht zu zerstören, sondern zu erhalten und den Wechsel in kindeswohlgefährdende Erziehungsbedingungen (Erziehung) zu vermeiden.

Weil diese Gefährdungsmöglichkeiten schwer zu beurteilen sind, bedarf es nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung der Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens. Dabei ist die Beurteilung zugespitzt auf die Dialektik von Bindung und Trennung bzw. von Bindungsbedürfnis und Trennungsangst vorzunehmen.

13.4. Verbleibensanordnung / kindlicher Zeitbegriff

Pflegeeltern können mit der Situation konfrontiert werden, dass ihr Pflegekind gegen ihren Willen aus der Pflegefamilie herausgenommen werden soll. Meist sind es die leiblichen Eltern, die sich wünschen, dass ihr Kind bei ihnen aufwächst, weil sie sich ausreichend stabilisiert fühlen.

Solch ein Konflikt hat eine ganz erhebliche Bedeutung für das weitere gesunde Aufwachsen des Pflegekindes und wird begleitet von den Ängsten und Belastungen der betroffenen Pflegeeltern.

Pflegeeltern haben das Recht einen Antrag auf Verbleib des Pflegekindes in ihrer Familie zu

stellen (§ 1632 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

Das Gesetz trägt mit dieser Vorschrift der inzwischen wissenschaftlich gesicherten Tatsache Rechnung, dass sich Pflegekinder im Verlaufe der Pflege immer enger an ihre Pflegeeltern binden und diese irgendwann die „psychologischen Eltern“ für diese Kinder werden. Ist jedoch ein Kind feste Bindungen an seine Pflegefamilie eingegangen, so kann das Kindeswohl bei einem Abbruch dieser Bindungen erheblichen Schaden nehmen. Die nachhaltigen Folgen von Bindungsabbrüchen in der Kindheit sind inzwischen auch wissenschaftlich gut dokumentiert.

Allein die Dauer eines Pflegeverhältnisses kann daher zum Erlangen einer „Verbleibensanordnung“ führen, wenn durch die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie eine Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten wäre.

14. Formen der Vollzeitpflege

Gemäß § 33 SGB VIII sind bedarfsgerechte Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Die folgenden Beschreibungen der unterschiedlichen Formen der Vollzeitpflege sind dem „Pflegekinderhilfe-Wiki des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt“ entnommen.

14.1. Bereitschaftspflege

Die Bereitschaftspflege ist eine Form der Krisenintervention, d. h. es liegt eine Kindeswohlgefährdende Situation vor, die durch die Jugendhilfe abgewendet werden muss. Die Betreuung findet in einem familialen Rahmen statt. Die Bereitschaftspflegefamilie fängt das Kind auf und unterstützt die beteiligten Fachpersonen bei der Perspektivklärung, die sich am Kindeswohl orientiert. Es handelt sich um einen systematischen Prozess, in dem in einem relativ kurzen Zeitraum zielgerichtete Aktivitäten hinsichtlich des Verbleibs des Kindes entwickelt werden.

Dieser Prozess wird über den Hilfeplan gesteuert. Grundsätzlich wird die Rückkehr des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie vorrangig geprüft und ggf. mit ambulanten Hilfsmaßnahmen unterstützt. Zentrales Merkmal der Bereitschaftspflege sind der nicht vorhersehbare Beginn und die nicht vorhersehbare Aufenthaltsdauer des Kindes. Gleichwohl ist die Unterbringung im Rahmen der Bereitschaftspflege zeitlich befristet. Entsprechend ist eine Entscheidung über die weitere Perspektive in einem der Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum zu treffen. Eine Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Herkunftsfamilie kann - je nach Problemlage - ein Teil der Arbeit der Bereitschaftspflege sein.

Allgemeine Zielsetzung

- Dem Kind / Jugendlichen in dem zur Klärung der Situation notwendigen zeitlichen Rahmen „Obhut“ zu geben.
- Versorgung und Betreuung des Kindes.
- Beteiligung am Klärungsprozess hinsichtlich der weiteren Perspektive für das Kind / den Jugendlichen (erzieherischer Bedarf, anderweitige Hilfen).
- Gestaltung des Übergangs in andere Betreuungsformen oder der Rückkehr in die Herkunftsfamilie.
- Stabilisierung des Kindes / Jugendlichen.
- Sammlung von Informationen über das Verhalten und den speziellen Bedarf des Kindes/Jugendlichen, die der weiteren Klärung dienlich sein können.

Inhalte der Leistung

- Erziehung / sozialpädagogische Betreuung.
- Bei der Bereitschaftsbetreuung steht nicht ein expliziter Erziehungsauftrag, sondern ein Klärungsauftrag im Vordergrund.
- Bedingtes Bindungs- und Erziehungsangebot, Förderung der Entwicklung.
- Vermittlung von Bindungsübergängen.
- Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung.
- Problemspezifische Versorgung und Erziehung.

- Vorbereitung des Kindes / Jugendlichen auf die weitere Perspektive.
- Persönliche und familiäre Voraussetzungen
- Zeit für eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes.
- Professionalität/Semi-Professionalität: eine pädagogische Qualifikation der Betreuungsperson sollte vorhanden sein, sie stellt aber keine unabdingbare Voraussetzung dar; notwendig ist in jedem Fall positive Erziehungserfahrung und pädagogisches Geschick.
- Bereitschaft in Absprache mit dem PKA / ASD zur Aufnahme eines Kindes.
- Eingebundenheit in ein unterstützendes Netzwerk (Partnerschaft, Nachbarschaft, Verwandtschaft usw.).
- Akzeptanz der eigenen Familie für die Arbeit als Bereitschafts-Betreuungsfamilie.
- Offenheit gegenüber fremden Lebenswelten: Toleranz zu den Lebensweisen und Erziehungsformen in den Herkunftsfamilien.
- Flexibilität und Mobilität: selbstständiges Wahrnehmen von Außenkontakten (z. B. Fahrten zum Kinderarzt).

Typische Fallkonstellationen

- Kinder/Jugendliche ab 0 bis 12 Jahre.
- (Vorübergehende) Inobhutnahme eines in der Herkunftsfamilie oder an anderem Lebensort nicht versorgten, aktuell gefährdeten Kindes / Jugendlichen.
- "Flucht" eines Kindes / Jugendlichen von seinem bisherigen Aufenthaltsort und verweigerte Rückkehr.
- Vorübergehende Unterbringung eines Kindes / Jugendlichen in einer Familie bis zum Zeitpunkt der Klärung des endgültigen Aufenthalts.

Rechtsgrundlage: §§ 42, 27, 33 SGB VIII

14.2. Befristete Vollzeitpflege mit Rückkehroption

Die befristete Vollzeitpflege mit Rückkehroption ist eine Pflegeform mit dem Ziel der Rückführung von Kindern in ihre Herkunftsfamilie in einem voraussichtlich befristeten, aber nicht kurzen Zeitraum. Der erzieherische Bedarf erstreckt sich auf die Überwindung der die Herkunftsfamilie überfordernden Entwicklungsbeeinträchtigung des Kindes durch die Betreuung des Kindes in der Pflegefamilie sowie die Unterstützung der Herkunftsfamilie zur Wiedererlangung ihrer erzieherischen Kompetenz und bei der Überwindung jener Faktoren, die zu der erzieherischen Überforderung geführt haben. Voraussetzung der Hilfestellung für diese Pflegeform ist die fachliche Einschätzung, dass die Rückführung mit Blick auf die Herkunftsfamilie und das Kind in einem befristeten Zeitraum möglich ist und die Herkunftsfamilie zur Mitarbeit und zur Annahme der in der Hilfeplanung festgestellten Unterstützung bereit ist.

Allgemeine Zielsetzung

- Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung.
- Abbau von Entwicklungsdefiziten und Vermittlung sozialer Kompetenzen.
- Beziehungsgestaltung.
- Integration in Schule und Ausbildung.
- Bearbeitung der Konfliktebenen in der Beziehung zu den Eltern.
- Beibehaltung / Stabilisierung bzw. Wiederherstellung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung sowie Unterstützung der Reintegration in die Herkunftsfamilie und in die sie tragenden sozialen Netze.

Inhalte der Leistung

- Erziehung / sozialpädagogische Betreuung.
- Unterstützung und Förderung der Bindungen des Kindes zur Herkunftsfamilie und zu den tragenden sozialen Netzen.
- Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie; Einbeziehen der Herkunftsfamilie in den Erziehungsprozess.
- Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie umfassende Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen.
- Förderung der schulischen Entwicklung des Kindes.
- Aufarbeitung / Bearbeitung von Entwicklungsstörungen und sozialen Defiziten sowie problemspezifische Versorgung und Erziehung.
- Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung.
- Organisation und Unterstützung notwendiger therapeutischer Hilfen.

Persönliche und familiäre Voraussetzungen

- Besondere Eignung und Bereitschaft zur Kooperation auch in komplexen Fallkonstellationen.
- In der Regel durchgängige häusliche Anwesenheit eines Pflegeelternanteils aufgrund der Besonderheit/ alter der zu betreuenden Kinder.

Typische Fallkonstellationen

Kinder / Jugendliche ab 0 bis 12,

- die in der Familie wegen struktureller erzieherischer Überforderung der Personensorgeberechtigten schlecht versorgt und unzureichend betreut sind,
- die ambivalent an Personen der Herkunftsfamilie gebunden oder unangemessen in die Versorgung der Bezugspersonen eingebunden sind,
- deren vorübergehende Trennung von den Bezugspersonen zur Entlastung einer eskalierenden oder „festgefahrenen“ Situation beiträgt sowie
- mit der Erziehung eines Kindes noch überforderte, aber mit Unterstützung stabilisierbare (junge) Mütter.

Rechtsgrundlage: §§ 27, 33 SGB VIII

14.3. Auf Dauer angelegte Vollzeitpflege

Die allgemeine Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt, bei denen keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird. Sie erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung bzw. aufgrund ihrer Behinderung in einem Umfang beeinträchtigt sind, der ohne professionelle Ausbildung zu bewältigen ist.

Insbesondere geeignet ist die Pflegeform, wenn ein Kind oder eine Jugendliche/ein Jugendlicher wegen des dauerhaften Ausfalls der Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie nicht mehr versorgt werden kann. Sie bietet dem Kind bzw. dem Jugendlichen einen längerfristigen Aufenthalt im familiären Rahmen.

Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Dauer oder auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für das Kind, soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie ergeben.

In dieser Pflegeform entspricht die zu leistende Aufgabe der Erziehung und Betreuung der Dynamik einer „Normalfamilie“.

Allgemeine Zielsetzung

- Förderung einer altersentsprechenden Entwicklung in den Bereichen „Sprache“, „Motorik“, „Kognition“, „Sozialverhalten“.
- Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung.
- Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten.
- Vermittlung sozialer Kompetenzen.
- Integration in ein neues soziales Umfeld sowie Integration in Schule und Ausbildung.
- Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen.
- (Wieder-)Herstellung/Beibehaltung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung.
- Verselbstständigung bzw. Reintegration in die Herkunftsfamilie.
- Entwicklung eines positiven Selbstbildes.

Inhalte der Leistung

- Erziehung / sozialpädagogische Betreuung sowie Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten.
- Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen.
- Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen sowie Integration des Kindes / Jugendlichen in das Netzwerk im Umfeld der Pflegefamilie.
- Unterstützung des Kindes bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie und Entwicklung eines positiven Elternbildes.
- Aufarbeitung von erzieherischen und sozialen Defiziten.
- Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung.
- Problemspezifische Versorgung und Erziehung sowie Organisation und Unterstützung not-

wendiger pädagogischer und therapeutischer Hilfen.

- Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie; soweit dies dem kindlichen Bedarf entspricht, ggf. kindgemäße Information über die Vorgänge in der Herkunftsfamilie.

Persönliche und familiäre Voraussetzungen

- Grundverständnis von der Entwicklung eines Kindes und von der Entwicklung und Bedeutung familiärer Beziehungen (insbesondere von Kind-Eltern-Beziehungen).
- Zeit für eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes.

Typische Fallkonstellationen

Kinder / Jugendliche ab 0 bis 12 Jahren

- Entwicklungsverzögerungen und leichte Verhaltensauffälligkeiten, die in einer „normalen“ Familie aufgefangen werden können
- Langfristiger Ausfall der Eltern oder des allein erziehenden Elternteils wegen körperlicher Beeinträchtigung / psychischer Krankheit, psychiatrischer Versorgung oder Inhaftierung
- Ungünstige Prognoseentscheidung im Hinblick auf eine erreichbare Stabilisierung von Personen der Herkunftsfamilie trotz Unterstützung
- Tod der Hauptbezugspersonen
- Rückzug der Personen der Herkunftsfamilie vom Kind / Jugendlichen oder aktive Ablehnung des Kindes / Jugendlichen

Rechtsgrundlage: §§ 27, 33, 39, (41) SGB VIII

14.4 Großeltern- und Verwandtenpflege

Eine besondere Pflegekonstellation entsteht, wenn Verwandte / Verschwägerter oder Großeltern die Aufgabe von Pflegeeltern übernehmen.

Anders als bei den bisher genannten Formen der Vollzeitpflege besteht hier zwangsläufig eine innere Nähe und Verbundenheit zwischen der Pflegeperson, dem Pflegekind und seinen leiblichen Eltern. Dies bedeutet im Positiven für das Pflegekind, dass es in der Regel in einer ihm bereits vertrauten Umgebung verbleiben kann, birgt aber häufig auch die Schwierigkeit, dass sich bereits vorhandene familiäre Konflikte in das Pflegeverhältnis übertragen. Großeltern- und Verwandtenpflege ist immer dann gegeben, wenn Kinder oder Jugendliche bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad für einen mehr als kurzfristigen Zeitraum über Tag und Nacht leben und von den Großeltern / Verwandten / Verschwägerten primär versorgt werden.

Sie erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung dieses einen bestimmten Kindes und kein weiteres nicht verwandtes Kind. Sie bietet dem Kind bzw. dem Jugendlichen einen längerfristigen Aufenthalt im familiären Rahmen.

Es handelt sich in der Regel um eine auf Dauer angelegte Hilfe für das eine bestimmte Kind.

Allgemeine Zielsetzung

- Förderung einer altersentsprechenden Entwicklung in den Bereichen „Sprache“, „Motorik“, „Kognition“, „Sozialverhalten“ sowie Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung sowie Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten.
- Vermittlung sozialer Kompetenzen sowie (möglicherweise) Integration in ein neues soziales Umfeld.
- Integration in Schule und Ausbildung sowie Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen.
- (Wieder-)Herstellung/Beibehaltung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung (Reintegration in die Geburtsfamilie) bzw. Verselbständigung.

Inhalte der Leistung

- Erziehung / sozialpädagogische Betreuung.
- Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen.
- Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen sowie Integration des Kindes / Jugendlichen in das Netzwerk im Umfeld der Pflegefamilie.
- Unterstützung des Kindes bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie, Aufarbeitung von erzieherischen und sozialen Defiziten, Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung sowie problemspezifische Versorgung und Erziehung, Organisation und Unterstützung notwendiger pädagogischer und therapeutischer Hilfen.
- Zusammenarbeit mit der Geburtsfamilie; soweit dies dem kindlichen Bedarf entspricht, ggf. kindgemäße Information über die Vorgänge in der Geburtsfamilie.

Persönliche und familiäre Voraussetzungen

- Die Pflegepersonen müssen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und Betreuung gewährleisten können.

- Sie müssen Gewähr für den Schutz des Kindes oder Jugendlichen, auch vor dessen Entwicklung gefährdenden Übergriffen aus der Geburtsfamilie, bieten können.
- Im Falle einer nachvollzogenen Hilfebewilligung muss zum Zeitpunkt der Entscheidung deutlich sein, dass das Kind oder der Jugendliche den Verbleib bei den Großeltern / Verwandten wünscht und keine offensichtlichen Entbehrungen erleidet.

Typische Fallkonstellationen

Kinder / Jugendliche ab 0 bis 17 Jahren.

- Eine Jugendliche wird schwanger, wird vom Vater des Kindes aber verlassen und ist noch nicht in der Lage, das Kind allein zu betreuen. Die Großeltern übernehmen die Betreuung, zunächst im Haushalt ihrer Tochter, dann im eigenen Haushalt. Dort verbleibt das Kind, da die Mutter (zunächst) andere Prioritäten setzt.
- Großeltern betrachten mit Sorge die Überforderung der Kinderbetreuung und nehmen das Kind zu sich, um einer möglichen Herausnahme des Kindes durch das Jugendamt vorzubeugen.
- Die Großeltern oder andere Verwandte übernehmen die Betreuung des Kindes, weil der / die Erziehungsberechtigte einen längeren Aufenthalt in einer therapeutischen Einrichtung oder einer Haftanstalt antreten muss. Das Kind verbleibt dann im betreuenden Haushalt, weil sich die Situation (z. B. Drogenkonsum) nicht bessert oder chronifiziert.
- Ein Kind / Jugendlicher „flüchtet“ aus der elterlichen Wohnung zu Großeltern oder Verwandten, „setzt“ sich hier „fest“ und kehrt nicht mehr zurück. Zum Beispiel findet ein Jugendlicher nach einem Heimaufenthalt „Unterschlupf“ bei Verwandten, da eine Wiederaufnahme durch die leiblichen Eltern nicht infrage kommt.

Rechtsgrundlage: §§ 27, 33, 42 SGB VIII

15. Anhang

In diesem Kapitel befinden sich für die Thematik der Vollzeitpflege:

1. die „Richtlinien des Pflegekinderwesens im Kreis Herzogtum Lauenburg“
(Stand: März 2014)
2. ein Muster „Pflegeelternvertrag“
3. ein Muster „Vollmacht als Ergänzung zu § 1688 BGB“
4. Zusammenstellung rechtlicher Regelungen für den Pflegekinderbereich
5. Quellen- und Literaturverzeichnis.
6. Notizen
7. Schlagwortverzeichnis

15.1. Richtlinien des Pflegekinderwesens im Kreis Herzogtum Lauenburg

Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Gewährung von laufenden und einmaligen Geldleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Pflegefamilien im Sinne von SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

1. Präambel

Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung/Hilfe für junge Volljährige oder einer Inobhutnahme nach dem SGB VIII bei Pflegepersonen untergebracht werden (§§ 27, 33, 41, 42 SGB VIII) bzw. die vergleichbaren Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) erhalten, ist der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen (§ 39 Abs. 1).

Dies vorausgesetzt gelten zur Konkretisierung des Umfangs der Leistungen zur Sicherung des Unterhalts die folgenden Maßstäbe:

2. Bedarfsdeckung im Regelfall durch laufende Geldleistung

2.1. Pauschalbeträge

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Geldleistungen (sog. Pflegegeld) gedeckt werden. Deren Höhe bemisst sich im Kreis Herzogtum anhand der vom nach § 36 Abs. 3 Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen JuFöG zuständigen Landesjugendamt regelmäßig auf Grundlage des § 1 Abs. 2 der Lebensunterhalt-Verordnung (LUVVO) herausgegebenen Pauschalbeträge. Die insoweit nach Altersstufen sich ergebenden Beträge umfassen prinzipiell alle Kosten sowohl für den Sachaufwand als auch für die Pflege und Erziehung des Pflegekindes.

2.2. Erzieherischer und pflegerischer Mehrbedarf

In Fällen, in denen der pflegerische und erzieherische Bedarf im Vergleich zu anderen besonders erhöht ist, kann dieser durch Gewährung des bis zum dreifachen Satzes des Pauschalanteils für Erziehung und Pflege laut LUVVO gedeckt werden.

Der Bedarf ist anzuzeigen und wird in Zusammenarbeit von mehreren Fachkräften im Rahmen einer sowohl fachlich-pädagogischen als auch einer fachlich-rechtlichen Prüfung festgestellt. Zur fachlich-pädagogischen Prüfung findet ein standardisiertes Verfahren unter Zuhilfenahme eines umfangreichen Ermittlungsbogens Anwendung. Auf Wunsch wird das Ergebnis der Bewertung des Ermittlungsbogens den Pflegeeltern erläutert.

Die Erhöhung wegen pflegerischen und erzieherischen Mehrbedarfs kann zunächst für bis zu 3 Jahre gewährt werden. Eine rückwirkende Erhöhung erfolgt nicht.

2.3. Bereitschaftspflege

Bei Unterbringungen nach § 42 SGB VIII wird ein täglicher Pflegesatz gezahlt, der sich aus den 1,5 fachen Sätzen der höchsten Altersstufe der Lebensunterhaltsverordnung (LUVVO) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geteilt durch 30,4 Tage errechnet.

2.4. Kurzzeitpflege

Der tägliche Pflegesatz errechnet sich aus den Sätzen der höchsten Altersstufe der Lebensunterhaltsverordnung (LUVVO) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung geteilt durch 30,4 Tage. Bei Kurzzeitpflegen erfolgt dabei aufgrund des erhöhten zeitlichen pädagogischen und materiellen Aufwandes grundsätzlich die Zugrundelegung des zweifachen Mehraufwandes.

2.5. Beiträge zur privaten Unfallversicherung/Alterssicherung der Pflegeperson

Nachgewiesene Aufwendungen werden im Sinne des § 39 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag erstattet, Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend zur Hälfte. Die Höhe des Erstattungsbetrages richtet sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins.

2.6. Haftpflichtversicherung

Bei Haftpflichtschäden gegenüber Dritten sind diese zunächst der Haftpflichtversicherung der Pflegefamilien zu melden. Ein weitergehender Versicherungsschutz ist über eine vom Kreis Herzogtum Lauenburg abgeschlossene Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder gegeben. Verursachen Pflegekinder Schäden am Eigentum der Pflegeeltern ist möglicherweise Schadensersatz durch diese Versicherung möglich.

3. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

Während der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf (auch hinsichtlich höherer Anschaffungen) regelmäßig durch laufende Leistungen nach Ziffer 2. gedeckt ist, beziehen sich einmalige Beihilfen und Zuschüsse auf einen in den monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege nicht berücksichtigten Sonderbedarf. Sie werden ergänzt durch einen Anspruch auf Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse sind rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vor dem Maßnahmebeginn bzw. dem Ereignis oder der zu beabsichtigten Anschaffung, schriftlich zu beantragen. Über die zweckentsprechende Verwendung ist - außer bei der Bewilligung von Pauschalbeträgen - ein Nachweis (z. B. durch Vorlage der Rechnung) zu führen.

3.1. Zuschüsse für die Erstausrüstung

3.1.1 Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle

Für die erstmalige Einrichtung eines zusätzlich geschaffenen Pflegeplatzes in einer Pflegestelle wird auf Antrag einmalig ein pauschaler Zuschuss von 1.000 € gewährt. Dieser Zuschuss ist innerhalb von drei Monaten nach Einrichtung der Pflegestelle abzurufen. Nach Ablauf der Frist verfällt dieser Anspruch. Sofern ein bereits vorhandener Pflegeplatz neu belegt wird, erfolgt in der Regel keine erneute Bezuschussung.

Im Falle einer Verwandtenpflege wird abweichend von Satz 1 ein pauschaler Zuschuss in Höhe eines Monatsbetrags der Kosten für Sachaufwand in der höchsten Altersstufe der Lebensunterhaltsverordnung (LUVVO) des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

3.1.2 Erstausrüstung des Pflegekindes mit persönlichem Bedarf

Bei erstmaliger Unterbringung eines jungen Menschen in einer Pflegefamilie nach §§ 33, 35a, 41 SGB VIII wird auf Antrag eine pauschale Unterstützung für die Erstausrüstung mit persönlichem Bedarf in Höhe von 750,00 € gewährt. Im Falle einer Verwandtenpflege wird abweichend davon eine pauschale Unterstützung für die Erstausrüstung mit persönlichem Bedarf in Höhe von 475,00 € gewährt.

Bei erstmaligen Unterbringungen nach § 42 SGB VIII wird auf Antrag eine pauschale Unterstützung für die Erstausrüstung mit persönlichem Bedarf in Höhe von 250,00 € gewährt. Eine Stellungnahme der fallführenden Fachkraft ist erforderlich. Sofern dieser Zuschuss abgerufen wird und anschließend die erstmalige Unterbringung in einer Pflegefamilie nach §§ 33, 35a, 41 SGB VIII erfolgt, reduziert sich der zu gewährende Pauschalbetrag für persönlichen Bedarf entsprechend auf 500,00 €. Handelt es sich dabei um eine Verwandtenpflege, reduziert sich der zu gewährende Pauschalbetrag in der Regel auf 225,00 €.

Die Erstausrüstung erfolgt jeweils für das Kind. Bei einem Wechsel der Pflegestelle kann deshalb nur in begründeten Einzelfällen eine weitere Beihilfe bzw. ein weiterer Zuschuss zur Ausstattung

gewährt werden. Gleiches gilt für eine Unterbrechung der Unterbringung in der gleichen Pflegefamilie.

3.2. Übernahme von Kosten für Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes, Hort oder OGS können in vollem Umfang übernommen werden. Ab Schuleintritt kann eine Kostenübernahme nur erfolgen, sofern der Besuch im Rahmen der Hilfeplanung vorgesehen ist oder nach Stellungnahme der fallführenden Fachkraft. Der Vorrang anderer Leistungsträger ist zu beachten. Daneben sind Zuschüsse oder Ermäßigungen Dritter selbstverständlich durch die Pflegeeltern zu beantragen und werden von hier angerechnet (z.B. Sozialstaffel, Geschwisterermäßigung).

Die Leistung wird zusammen mit dem monatlichen Pflegegeldleitungen an die Pflegeeltern erstattet. Aufwendungen für Verpflegung werden nicht erstattet, weil sie mit Zahlung der Pauschalbeträge gemäß Ziffer 2.1 abgegolten sind.

3.3. Einschulung/ Umschulung

Für die Einschulung wird auf Antrag eine pauschale in Höhe von 200,00 € und für Umschulung wird auf Antrag eine pauschale Beihilfe von 50,00 € gewährt.

3.4. Ferienbeihilfe und Weihnachtsbeihilfe

Pro Pflegekind wird eine Ferienbeihilfe in Höhe von 200,00 € pro Kalenderjahr gewährt. Diese wird ohne Antrag mit dem Pflegegeld für den Juli des jeweiligen Jahres ausgezahlt.

Darüber hinaus wird allen Pflegefamilien für jedes Pflegekind mit dem Monat Dezember jährlich eine zusätzliche Geldleistung in Höhe von 10% des Eckregelsatzes gewährt.

3.5. Klassenfahrten

Für verpflichtende Schulveranstaltungen und Klassenfahrten können Kosten in voller tatsächlicher Höhe (ohne Taschengeld und Verpflegung) übernommen werden. Sofern der Kostenbestandteil für Verpflegung bei mehrtägigen Veranstaltungen in der Kostenkalkulation der Schule nicht ausgewiesen wird, erfolgt ein pauschaler Abzug in Höhe von 5,00 € pro Tag.

3.6. IT-Gerätschaften

Für Computer, Laptop oder Tablets kann auf Antrag ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 200,00 € gewährt werden. Voraussetzung ist eine Bestätigung der Schule, dass die Anschaffung eines Gerätes notwendig ist und keine Kostenübernahme oder vergleichbare Bezuschussung aus Schulmitteln erfolgen kann. Die Nachrangigkeit der Jugendhilfe ist zu beachten, Zuschüsse Dritter sind selbstverständlich durch die Pflegeeltern zu beantragen. Daneben ist eine Bestätigung der fallführenden Fachkraft über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen notwendig. Bei einem Schulwechsel oder Beginn einer Berufsausbildung kann der Zuschuss erneut gewährt werden.

3.7. Nachhilfeunterricht

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den das Pflegekind durch eine schulpädagogisch ausgebildete oder vergleichbare Fachkraft erhält, um außergewöhnliche aber überschaubare Lernrückstände in einen vorher bestimmten Bereich aufzuholen. Es muss die realistische Aussicht bestehen, dies zu erreichen. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind überprüft die zuständige pädagogische Fachkraft anhand der Antragsunterlagen, die auch eine Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit (in der Regel Gefährdung des Erreichens des Klassenziels), Ursachen und Erfolgsaussichten enthalten soll.

Zur Vermeidung einer unvermeidbaren Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht den Umfang von 4 Stunden in der Woche nicht übersteigen. Die Kosten können in diesem Umfang für

die Dauer von sechs Monaten übernommen und in begründeten Ausnahmefällen die Beihilfe um weitere sechs Monate verlängert werden.

3.8. Religiöse Feste und Besondere Anlässe

Für z.B. Taufe, Kommunion, Konfirmation und Jugendweihe wird auf Antrag eine einmalige, pauschale Beihilfe von 150,00 € gewährt.

3.9. Betreuung und Versorgung des Kindes zur Entlastung der Pflegeperson

In besonderen familiären Belastungssituationen wie beispielsweise Trennung und Scheidung der Pflegeeltern, schwerer akuter Krankheit des Pflegekindes oder bei einem Todesfall im nahen Familiensystem kann einmalig eine Pauschale von 300,00 € gewährt werden. Diese kann für eine tageweise Entlastung oder für eine Ferienreise der Pflegekinder ohne Pflegeeltern genutzt werden. Es bedarf einer Stellungnahme der fallführenden Fachkraft.

3.10. Fahrtkosten

3.10.1 Besuchskontakte

Fahrten für Besuchskontakte zu den leiblichen Eltern oder sonstigen Personen der Ursprungsfamilie werden übernommen, sofern diese im Rahmen der Hilfeplanung oder nach Stellungnahme der fallführenden Fachkraft vorgesehen sind.

3.10.2 Anbahnungskontakte

Fahrtkosten, im Rahmen der Anbahnung oder Rückführung zu den Eltern, einer Pflegestelle, einer Jugendhilfeeinrichtung, die das Kind aufnehmen soll, werden übernommen. Voraussetzung ist eine Stellungnahme der fallführenden Fachkraft.

3.10.3 Fahrtkosten zu Behörden

Innerhalb des Kreisgebietes werden keine Fahrtkosten zu Behörden übernommen. Fahrtkosten zu Behörden außerhalb des Kreises können in Absprache mit der fallführenden Fachkraft übernommen werden.

3.10.4 Fahrtkosten zum Kindergarten bzw. Schule

Bei Bereitschaftspflege können die Kosten für die Fahrten zur Kindertageseinrichtung bzw. Schule übernommen werden, vorausgesetzt die Einrichtung befindet sich nicht am Wohnort der Bereitschaftspflegefamilie, soll aber weiterhin besucht werden. Eine Stellungnahme des ASD ist notwendig.

3.10.5 Arztfahrten

Fahrtkosten zum Arzt sind aus dem laufenden Pflegegeld zu übernehmen. Ausnahmen sind in Bereitschaftspflegen möglich, wenn chronische oder schwere Erkrankungen vorliegen, die häufige Arztbesuche erforderlich machen oder eine begonnene Therapie außerhalb des Wohnortes fortgesetzt werden muss. Eine Stellungnahme des ASD ist notwendig.

3.11. Hilfe zur Verselbstständigung

Im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung – in der Regel Anmietung von eigenem Wohnraum – kann dem jungen Menschen einmalig ein Zuschuss zu den Umzugs- und Renovierungskosten und für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gewährt werden. Eine Beihilfegewährung ist ausgeschlossen, wenn für den zu verselbstständigenden jungen Menschen die Möglichkeit bestand, selbst Rücklagen zur Verselbstständigung zu bilden.

4. Bewilligungs- und Verfahrensgrundsätze

Die Gewährung der Leistungen nach dieser Richtlinie steht im pflichtgemäßen Ermessen des Kreises Herzogtum Lauenburg. Ein Rechtsanspruch auf sowohl Leistungen wegen pflegerischen und erzieherischen Mehrbedarfs als auch auf einmalige Beihilfen oder einen Zuschuss besteht nicht. Leistungen nach diesen Richtlinien sind ausgeschlossen, wenn die Finanzierung anderweitig gesichert ist bzw. gesichert werden kann. Alle Entscheidungen haben nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft

15.2. Muster „Pflegevertrag“

PFLEGEVERTRAG

Die Pflegeeltern (Name)
wohnhaft

- nachfolgend Pflegeeltern genannt –

und

der **Kreis Herzogtum Lauenburg**, Der Landrat, Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und
Soziales, - Pflegekinderdienst -, Barlachstraße 2 in 23909 Ratzeburg

nachfolgend „Jugendamt“ genannt treffen folgende Vereinbarung:

1. Die Pflegeeltern (Name) nehmen das Kind (Name des Pflegekindes), geboren am (Datum), in ihren Haushalt auf, um die Geborgenheit und Sicherheit des Familienlebens zu vermitteln.
2. **Die Pflegeeltern verpflichten sich,**
 - 2.1 das Kind zur bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit zu verhelfen und seine leibliche, seelische und geistige Entwicklung zu fördern, damit es selbständig kritisch und kontaktbereit seine Aufgaben im engeren Lebenskreis und in der Gesellschaft zu erfüllen lernt. Dabei sind die Umstände zu berücksichtigen, die sich aus der Persönlichkeit und dem bisherigen Lebensweg des Kindes ergeben.
 - 2.2. das Kind seines Alters und Entwicklungsstandes entsprechend zu fördern, zu ernähren und zu kleiden. Sie sorgen für den regelmäßigen Schulbesuch sowie für notwendige ärztliche Kontrollen und Behandlung des Kindes.
 - 2.3. für Versicherungsschutz des Kindes zu sorgen, in jedem Fall das Kind Haftpflicht zu versichern und nach Absprache auch in ihre Krankenversicherung aufzunehmen sowie das Kind unverzüglich nach der Aufnahme dem Einwohnermeldeamt zu melden.
 - 2.4. dem religiösen Bekenntnis des Kindes Rechnung zu tragen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Schul- oder Berufswahl, Einwilligung zu einem körperlichen Eingriff) treffen in der Regel die Personensorgeberechtigten / gesetzlicher Vertreter. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind dieses die leiblichen Eltern.
 - 2.5. je nach Alter des Kindes und seiner Verwurzelung in der Herkunftsfamilie diesem zu ermöglichen, den Kontakt zu seinen leiblichen Angehörigen zu pflegen. Diese Regelung solcher Kontakte erfolgt nach Absprache mit den zuständigen Fachkräften des Jugendamtes.
 - 2.6. im Interesse des Kindes eng mit dem Jugendamt und ggf. mit geeigneten Beratungsstellen zusammenzuarbeiten und Hilfen anzunehmen, sich mit allen, die Erziehung des Kindes betreffenden, wesentlichen Angelegenheiten rechtzeitig mit dem Jugendamt abzustimmen.
 - 2.7. das Jugendamt über wesentliche Vorkommnisse in der Pflegefamilie (z. B. schwere Erkrankung, Unfälle, besondere Auffälligkeiten des Pflegekindes), durch die die Erziehung des

Pflegekinder beeinträchtigt werden kann, unverzüglich zu unterrichten. Der aktuelle Hilfeplan mit den darin gemeinsam getroffenen Vereinbarungen ist Anlage dieses Vertrages. Zur Vorbereitung auf die Hilfeplangespräche und als Bestandteil des Hilfeplanes erstellen die Pflegeeltern einen jeweils aktuellen Entwicklungsbericht (nach ihnen zugesandter Vorlage) und lassen den Bericht bis spätestens eine Woche vor dem Termin des nächsten Hilfeplangesprächs den zuständigen Mitarbeitern des Pflegekinderdienstes zukommen.

2.8. Informationen über das Kind und seine Familie, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, sind nur mit Zustimmung des Sorgeberechtigten und des Jugendamtes an Dritte weiterzugeben. Das gilt auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses.

3. Das Jugendamt verpflichtet sich,

3.1. den Pflegeeltern für jeden Kalendermonat im Voraus ein Pflegegeld in der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Höhe zu zahlen.

3.2. auf Antrag Beihilfen bei besonderen Anlässen zu gewähren.

3.3. durch die sozialpädagogischen Fachkräfte laufend bei der Erfüllung ihrer, sich aus dem Pflegeverhältnis ergebenden Verpflichtungen und Ansprüche beratend und helfend beizustehen.

4. Wirtschaftliche Angelegenheiten:

Das Jugendamt, Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe, teilt mit, wie hoch das monatlich zu zahlende Pflegegeld ist. Das Pflegegeld ist nach derzeitiger Rechtslage gemäß § 3 Nr. 11 des Einkommenssteuergesetzes **s t e u e r f r e i**.

Die Zahlung des Pflegegeldes wird mit Beendigung des Pflegeverhältnisses eingestellt.

5. Dieses Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn

- das Kind volljährig ist.
- das Kind verstorben ist.
- das Kind in Adoptionspflege genommen wird.
- die Ehe der Pflegeeltern geschieden ist, die Eheleute dauernd getrennt leben oder einer der Eheleute verstirbt.
- Die Hilfe nach § 27 i. V. m. § 33 SGB VII beendet wird.
- die Vertragsparteien die Aufhebung vereinbaren.
- eine andere Zuständigkeit (gem. § 86 SGB VIII eintritt).

6. Dieser Vertrag kann gekündigt werden

6.1. von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.

6.2. mit sofortiger Wirkung von den Pflegeeltern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt,

6.3. die Kündigungen zu Punkt 6.1 und 6.2 müssen schriftlich erfolgen.

7. Die Pflegeeltern verpflichten sich, sobald das Vertragsverhältnis endet, das Kind so-

wie dessen persönliches Eigentum dem Jugendamt oder seinen Beauftragten zu übergeben, wenn es das Jugendamt verlangt.

8. Endet das Vertragsverhältnis nicht zum Monatsende, so fordert das Jugendamt das im Voraus gezahlte Pflegegeld anteilig zurück.

Dieser Vertrag tritt am (Datum) in Kraft.

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Ratzeburg, den _____

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Pflegemutter)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Pflegevater)

15.3. Muster „Vollmacht als Ergänzung zu § 1688 BGB“

Vollmacht
als Ergänzung zu § 1688 BGB

XXX, wohnhaft XXX in XXX, Tel.:
(Name, Adresse und Telefon der/des Personensorgeberechtigten)

Ort

Datum

Als Inhaber/ Inhaberin der Personensorge für das Kind

XXX, geb. XXX in XXX

wird gegenüber XXX, wohnhaft XXX, in XXX

erklärt, dass das o. g. Kind (aufgrund der durch das zuständige Jugendamt bewilligten Hilfe zur Erziehung) ab XXX in ihrem Haushalt leben soll.

Ich / wir sind damit einverstanden, dass die Pflegeperson / Pflegefamilie für die Dauer des Pflegeverhältnisses berechtigt sein soll / sollen,

1. Das Pflegekind gesundheitlich zu betreuen. Dazu gehören insbesondere:
Die Sicherstellung der ärztlichen Behandlung bei akuter Erkrankung sowie die Zustimmung zu routinemäßigen Impfungen,
die Sicherstellung der routinemäßigen und akut notwendigen zahnärztlichen Behandlungen,
die Vorstellung des Pflegekindes im Rahmen schulärztlicher Untersuchungen, bei Gefahr im Vollzug die Erteilung der Zustimmung zu unaufschiebbaren ärztlichen Eingriffen.
2. Die schulischen Angelegenheiten zu regeln. Dazu gehören insbesondere:
die Schulanmeldung am Wohnort des Pflegekindes,
Rücksprachen mit Lehrern,
Wahrnehmung der Rechte der Eltern im Rahmen der Schulpflegschaft,
Zustimmung zur Erteilung von Nachhilfeunterricht,
das Unterschreiben der Schulzeugnisse.
3. Das Pflegekind selbständig in Kindertageseinrichtungen, Jugendgruppen, Vereinen anzumelden.
4. Für das Pflegekind Anträge bei der Eingliederungshilfe zu stellen und Gespräche über Teilhabepläne eigenverantwortlich zu führen.
5. Selbständig über die Teilnahme des Pflegekindes an Ferienfreizeiten sowie an

Urlaubsfahrten im In- und Ausland zu entscheiden.

6. Das Pflegekind im Rahmen der Hilfeplanung durch das Jugendamt ggf. einer Erziehungsberatungsstelle bzw. dem schulpyschologischen Dienst vorzustellen.
7. Das Pflegekind ggf. in ihrer Krankenkasse anzumelden, soweit dies nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches, 5. Buch, zulässig ist.
8. Ggf. einen Kinderausweis für das Pflegekind zu beantragen und in Empfang zu nehmen, verbunden mit der Möglichkeit, dass die Pflegefamilie ihren Urlaub im Ausland verbringt.
9. Notwendige finanzielle Leistungen zum Unterhalt des Pflegekindes sowie einmalige Beihilfen gegenüber dem zuständigen Jugendamt geltend zu machen.

Die Pflegeperson/en ist/sind berechtigt, im Rahmen der vorstehenden Vollmacht selbständig alle notwendigen Entscheidungen zu treffen, alle Zustimmungen zu erteilen und den/die Personensorgeberechtigten zu vertreten, alle Formalitäten selbständig zu erledigen und die dafür notwendigen Unterschriften zu leisten.

Diese Vollmacht erlischt bei Beendigung des Pflegekindverhältnisses.

Datum

Unterschrift Wählen Sie ein Element aus. Personensorgeberechtigten

15.4 Quellen- und Literaturverzeichnis

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2002): Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Verfügbar unter: www.bmfsfj.de/doku/kjb/data/download/11_Jugendbericht_gesamt.pdf (05.02.2010).

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2005): Stärkung familialer Beziehungs- und Erziehungskompetenzen. Kurzfassung eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Verfügbar unter: www.bundespruefstelle.de/bmfsfj/generator/ RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf- Anlagen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (Hrsg.) DJJuF - Handbuch Pflegekinderhilfe Kindler, H. (2010). Die Entscheidung für die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie. In: Kindler H., Helming E., Meysen T. & Jurczyk K. (Hg.) (2010) Handbuch Pflegekinderhilfe. Verfügbar unter: www.dijuf.de München: Deutsches Jugendinstitut e.V. S. 816 ff

Deutsches Jugendinstitut (DJI) Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (Hrsg.) (2006) - Projektbericht »Pflegekinderhilfe in Deutschland – Teilprojekt 1 Exploration«. Verfügbar unter: www.dji.de/pkh/pkh_projektbericht_exploration.pdf (18.08.2009). Dewe, B. (2005): Perspektiven gelingender Professionalität.

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2003) - Evaluation und Weiterentwicklung der familienorientierten Hilfen nach § 33 SGB VIII. Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (Hrsg.)(2006): Qualitätsentwicklung in der Hilfeplanung als kooperativer Prozess zwischen öffentlichen und freien Trägern. Handreichung des Modellstandortes Rheinland-Pfalz im Rahmen des Modellprojektes »Hilfeplanung als Kontraktmanagement?«. München: Deutsches Jugendinstitut. Verfügbar unter: www.dji.de/hpv/cd/pdf/4.0/4.1_1.pdf (17.08.2009).

Kompetenz-Zentrum Pflegekinder (Hrsg.) (2008): Das Erinnerungsbuch. Berlin: Kompetenz-Zentrum Pflegekinder. Köngeter, S./Schröer, W./Zeller, M. (2008) Germany.

LWL-Landesjugendamt Westfalen - Arbeitshilfe zur Pflegekinderhilfe gem. § 33 SGB VIII 3. überarbeitete Auflage, Jan. 2014, Verfügbar unter: www.lwl-landesjugendamt.de
Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit des Landes Niedersachsen - Weiterentwicklung der Vollzeitpflege Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter - Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen und Bremen Stiftung zum Wohl des Pflegekindestes. Die Jugendämter: Stadt Celle, Stadt Oldenburg, Landkreis Nienburg Landkreis, Wolfenbüttel, (Hrsg) 3. überarbeitete Auflage (2016) Kap 11 – Rechtliche Regelungen.

PFAD – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. (Hrsg.) (2003): Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern. Pädagogische, psychologische und rechtliche Fragen des Adoptions- und Pflegekinderwesens. Idstein: Schulz-Kirchner.

Literatur und weitere Hilfen

Forschungsgruppe Pflegekinder der Universität Siegen

<https://www.uni-siegen.de/pflegekinder-forschung>

Handbuch Pflegekinderhilfe und Beratung, 2011 Deutsches Jugendinstitut (DJI) e.V.

www.dji.de Quelle: publikationen@bundesregierung.de

Weiterentwicklung der Vollzeitpflege: Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter

<http://www.giss-ev.de/pdf/NDS-Handbuch-PKD.pdf>

Arbeitshilfe zur Pflegekinderhilfe gem. § 33 SGB VIII, 3. überarbeitete Auflage, Jan. 2014

LWL-Landesjugendamt Westfalen

<http://www.lwl-landesjugendamt.de>

Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, November 2002

<http://www.dijuf.de>

Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF), Mai 2015

<http://www.dijuf.de>

Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 8. Fassung 2019

<http://www.bagljae.de>

Rechtsgrundlagen

BGB Buch 4 <https://dejure.org/gesetze/BGB>

SGB VIII https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII

SGB IX https://dejure.org/gesetze/SGB_XI

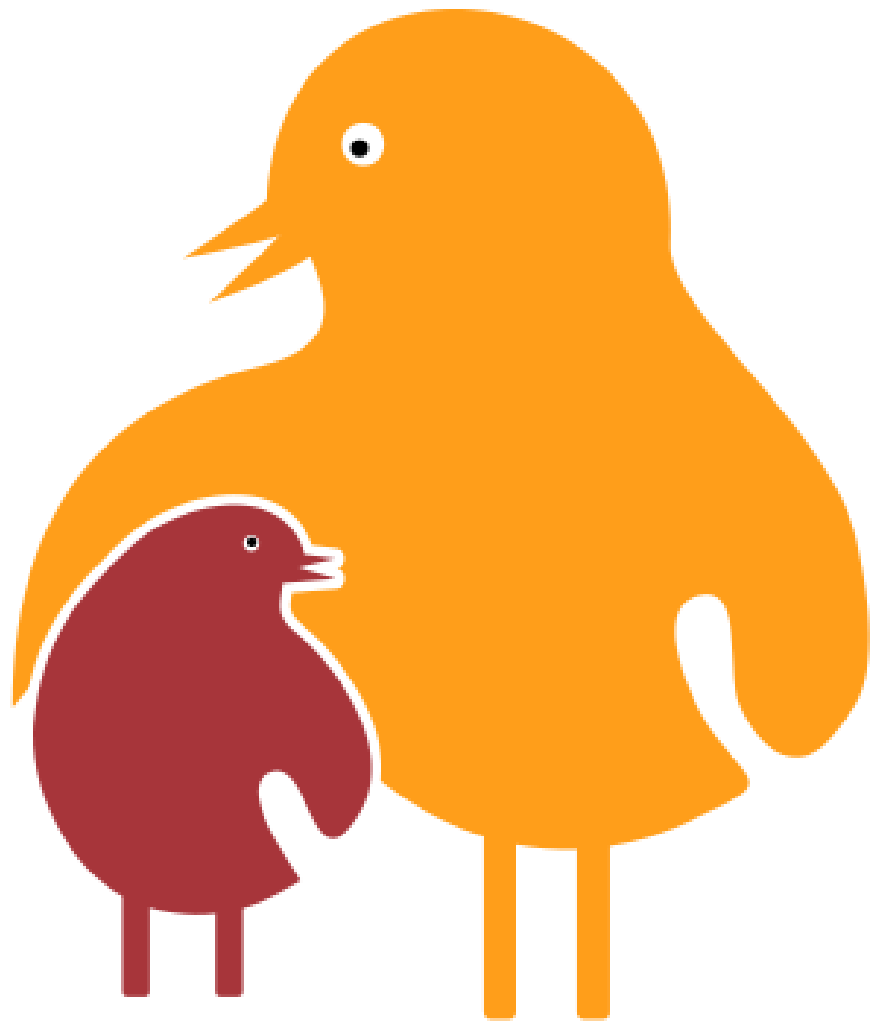
FamFG <https://dejure.org/gesetze/FamFG>

15.5 Notizen

15.6 Schlagwortverzeichnis

Adoption aus Pflegeverhältnissen	45
Adoption eines Volljährigen	46
Ausländische Pflegekinder	36
BAB - Berufsausbildungsbeihilfe und BAföG	40
Beendigung des Pflegeverhältnisses	47
Behinderung – körperliche und geistige	37
Biographiearbeit	20
Einwohnermeldeamt - An- und Ab-meldung des Kindes	15
Elterliche Sorge	11
Elternzeit	17
Familien- und Erziehungsberatung	24
Finanzierung im Pflegekinderwesen	27
Formen der Vollzeitpflege	50
Gesetzesgrundlagen	69
Gesundheitsfürsorge - Operationen und Impfungen	17
Hilfe für junge Volljährige durch das Jugendamt	41
Hilfen zur Erziehung, Hilfeplan und -gespräche	22 - 24
Kindergarten	18; 28
Kindergeld	29; 31;40
Leistungen für junge Erwachsene	40
Namensgebung / Namensänderung	44
Pflegeeltern als Pfleger oder Vor-mund	20
Pflegeelternberatung	9, 10
Pflegegeld	27; 30;31; 59
Pflegekinder und Sozialleistungs-empfänger	31

Pflegevertrag -	64
Religionsunterricht	43
Rentenversicherung	34
Schule	18
Sozialleistungen	41
Sparbuch	30
Steuern und Sozialabgaben	29
Taufe, Konfirmation und Jugendweihe	43
Therapien - Kosten	28
Übergang Schule - Beruf	19
Umgangsrecht	11
Unterhaltspflicht von Pflegekindern gegenüber ihren Eltern	31
Urlaub 1	8
Verbleibensanordnung	48
Verfahrensbeistand	9
Versicherungen für Pflegekinder und Pflegeeltern	32
Vollmacht	67
Vormund und Pfleger	8
Waisenrente	35
Weihnachtsgeld und Ferienpauschalen	28
Weitere Gründe für eine Beendigung	47
Wohngeld	41
Wohnsitzwechsel	15; 16



Nestfamilien